

ögswissen

DAS ÖGSW MAGAZIN FÜR STEUERBERATER:INNEN UND WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN 1|2026

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

MARKT UND WERT

ÜBER DIE BEWERTUNG
VON UNTERNEHMEN UND
BETEILIGUNGEN – UND DAS
NEUE FACHGUTACHTEN
KFS/BW 1

PRAXIS

Das Gesetz zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

JUNGE ÖGSW

Über die Reform der Fachprüfungen

TECHWELT

Über KI-Agenten in der Steuerberatung



Das Original

SeminarOberlaa®

Aktuelle Steuerfragen verständlich aufbereitet

Der Klassiker der steuerlichen Weiterbildung – praxisnah und auf den Punkt gebracht.

Online on demand ab 26. März 2026 in ganz Österreich:
jederzeit verfügbar, ortsunabhängig abrufbar.

REFERENT:INNEN:

Georg Wilfling, Gabriele Hackl, Sandra Huber, Robert Baumert

JETZT BUCHEN:

Ticket um € 360,-* sichern: lexis.at/seminaroberlaa

*zzgl. 20% USt.



ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

Die Presse

seminaroberlaa®

part of  LexisNexis®

Inhalt

- 4 KSW INSIGHTS** Von Klaus Hilber
- 5 BRANDAKTUELL** Von Sabine Kusterski
- 6 KURZNOTIZEN** Aktuelles aus ÖGSW und Wirtschaft
- 8 PERSONALITY** Martha Schultz ist die neue WKÖ-Präsidentin
- 10 SCHWERPUNKT** Über die Bewertung von Unternehmen und Beteiligungen. Von Klaus Rabel
- 16 PRAXIS** Wie hoch ist der Wert? Über Unternehmensberatung in der Praxis. Von Martin Schereda
- 18 PRAXIS II** Über das NaBeG und Fachprüfungen. Von Klaus Hilber
- 19 SERVICENETZWERK** Werde Mitglied der ÖGSW! Was eine Mitgliedschaft an Vorteilen bringt
- 24 PERSONALVERRECHNUNG** Über die GPLB 2026. Worauf sich Arbeitgeber jetzt einstellen müssen. Von Tanja Trummer
- 25 JUNGE ÖGSW** Erfahrungen aus erster Hand: Über die Reform der Fachprüfungen. Von Stefan Steibl
- 26 TECHWELT** KI-Agenten in der Steuerberatung. Von Christian Gerstgrasser
- 28 WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN** Peter Kopper-Zisser über die Arbeit mit Mandat:innen mit Verbindungen nach Russland.
- 29 IM FOKUS** Klaus Wiedermann über aktuelle Steuertipps
- 30 KNOWHOW** Bücherschau zum Steuerrecht
- 31 SOFTSKILLS** Digital Detox: Wann steht er an und wie kann er gelingen? Von Mia Eidlhuber
- 32 OFFICE TOOLS** Neue Produkte, Trends und Podcast-Tipps
- 34 TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen



Zahlen mit Code

Danke für Deinen Druckkostenbeitrag!

Liebe Kolleg:innen, wir bedanken uns recht herzlich für die Unterstützung in Form eines Druckkostenbeitrags von EUR 35,- inkl. 10% USt, für unser Fachmagazin ÖGSWissen 2026.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Sabine Kusterski **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Layout:** Mag. (FH) Marion Dörner **Anzeigen:** Fabian Hechl, Tel. 01/315 45 45, E-Mail: fabian.hechl@oegsw.at **Autor:innen dieser Ausgabe:** MA, Mag. Christian Gerstgrasser, MBA, Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber, MSc. (WU), Peter Kopper-Zisser, BSc., Mag. Sabine Kusterski, Mag. Karin Pollack, Univ.-Prof. Dr. Klaus Rabel, MMag. Dr. Martin Schereda, Stefan Steibl, BSc MA, Mag. Dr. jur. Tanja Trummer, MSc., LL.B., Silvia Visotschnig, DDr. Klaus Wiedermann **Druck:** LEUKAUF druck. grafik. logistik.e.U., Wien **ÖGSWissen** erscheint viermal pro Jahr. **Auflage:** 11.000 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegsw.at **E-Mail:** oegswissen@oegsw.at. Alle Rechte vorbehalten.

Strategien für die Zukunft!

Liebe Kolleg:innen!

Die Zukunft unseres Berufsstandes entscheidet sich „nicht an Einzelmaßnahmen, sondern an der Frage, ob wir bereit sind, Verantwortung gemeinsam zu tragen.“ Mit dieser Aussage (siehe Brandaktuell Seite 5 dieser Ausgabe) bekräftige ich meine Überzeugung, dass das Wohl unserer Zukunft nur in einer verstärkten Kooperation liegt. Eine besondere Bedeutung bekommt hier unsere Nachwuchsarbeit, mit ihr steht und fällt die Zukunft unserer Branche. Das bekräftigt auch unser Kollege und ÖGSW Mann Klaus Hilber, der sich aktuell in der KSW für ein neues Kompetenzzentrum und einen Moot Court Steuerrecht stark macht. Lesen Sie über alle seine Initiativen in seiner Rubrik „KSWinsights“ (Seite 4).

Dass Frauen in Führungsebenen nicht mehr wegzudenken sind, davon erzählt das Porträt der frisch gekürten WKÖ-Präsidentin Martha Schultz, die nach dem skandalumwobenen Abgang von Harald Mahrer zunächst interimsmäßig und dann ganz die Verantwortung übernommen hat (siehe personality Seite 8). Apropos Verantwortung: Die übernehmen Unternehmer:innen ständig. In der aktuellen Schwerpunkt-Geschichte (ab Seite 11) geht es um „Bewertung von Unternehmen“ und vor allem die „Neufassung des Fachgutachtens KFS/BW 1“. Klaus Rabel und Martin Schereda (Praxis, Seite 16) haben alles Wissenswerte für Sie zusammengetragen.

Weitere praxisnahe Themen dieser Ausgabe sind die Beiträge über die KI-Agenten in der Steuerberatung (Seite 26), die GPLB 2026 (Seite 24), die Reform der Fachprüfungen 2026 (Seite 25) oder die Arbeit mit Mandant:innen mit Verbindungen nach Russland und inwiefern dann Sanktionen eine Rolle spielen (Seite 28).

Keine Frage, KI bleibt auch unser Fokus, aber bei der fortschreitenden Digitalisierung kann das Thema „Digital Detox“ (softskills, Seite 31) auch seine Berechtigung haben. Achten Sie auf ihre persönliche Balance, nur so bleiben Sie leistungsfähig und resilient. In diesem Sinn, viel Freude mit dem ÖGSWissen und das Allerbeste für unsere Zukunft.

*Herzlichst,
Ihre Sabine Kusterski*

Aus dem Kammergeschehen

Über die neuen Aktivitäten in der KSW, die auf meine Initiative hin eingeführt werden sollen. Mit diesen zusätzlichen Akzenten sollen der Mitgliederservice und die Attraktivität unseres Berufsstandes weiter erhöht werden. Von Klaus Hilber

Ich habe bereits in der vergangenen Ausgabe von ÖGSW-Wissen von meiner Idee zur Einrichtung eines KSW-Kompetenzzentrums zum Thema Künstliche Intelligenz (KI oder AI) berichtet. Zu diesem Competence Center (AICC) wurden im Herbst 2025 bereits mehrfach Gespräche geführt und Verhandlungen begonnen. Nun soll das AICC der KSW endlich sichtbar werden.

AICC nimmt Fahrt auf

In der KSW bin ich gerade federführend dabei, die ersten Veranstaltungen des AICC zu planen. Mit dem AICC möchte ich unter anderem die Kollegenschaft und die Mitarbeitenden in den WT-Kanzleien dabei unterstützen, sich Wissen im Umgang mit der KI im Rahmen von Infoveranstaltungen anzueignen. Der gesamte KI-Themenbereich ist derart komplex, dass gerade kleinere Kanzleibetriebe nicht in der Lage sind, das alleine zu bewältigen – sowohl in fachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht. Das AICC soll daher Hilfestellung für die Kollegenschaft bieten. Es geht darum, die Grundlagen und Arbeitsweisen der KI besser zu verstehen, damit wir auch besser mit dem Output der KI umgehen können.

Sprechstunden in den Landesstellen

Im Rahmen meiner Zuständigkeit im Präsidium für die Koordinierung der KSW-Landesstellen habe ich in den vergangenen Monaten bereits einigen Landesstellen einen Besuch abgestattet, um die regionalen Probleme zu erfahren, mit den Mitarbeitenden der Landesstellen ins Gespräch zu kommen und gemeinsame Projekte auszuloten.

Die Teilnahme an den Feierlichkeiten zur StB-Angelobung bzw. Beeidigung zum WP sind dabei ein Anlass, um diese Visite durchzuführen. Es geht vor allem um die Wertschätzung der abgelegten Prüfungen der neuen Kolleg:innen und die Darlegung der Arbeit der Bundes-KSW im Rahmen dieser Festakte. Außerdem ist das eine wichtige Gelegenheit, um mit führenden Politiker:innen einen Diskurs über aktuelle standespolitische und wirtschaftspolitische Themen zu führen und die Positionen der KSW darzulegen.

Im Rahmen dieser Arbeitsbesuche der Landesstellen ist künftig auch geplant, Gelegenheit für ein persönliches Gespräch zu geben. Die Probleme und Anliegen der Kollegenschaft sind mir wichtig, daher wurde die Einführung von „Sprechstunden mit Vizepräsident Hilber“ schon geplant



ZUM AUTOR

**Prof. MMag.
Dr. Klaus Hilber ist
Steuerberater und
ÖGSW Landeschef
in Tirol**

K.Hilber@khwat.at

und kommt im Jahr 2026 zur Umsetzung. Natürlich ist auch eine direkte Kontaktaufnahme außerhalb dieser regionalen Sprechstunden möglich. Für mich ist eine weitere Auswertung der Landesstellen damit verbunden.

Moot Court Steuerrecht

Im Dezember 2025 war ich bei Dr. Peter Unger (Präsident des Bundesfinanzgerichts – BFG) zu einem Antrittsbesuch eingeladen. Anfang Februar erfolgte mein Antrittsbesuch bei Dr. Albert Posch LL.M. (Präsident des Verwaltungsgerichtshofs – VwGH) sowie bei Dr. Bettina Maurer-Kober, LL.M. (Vizepräsidentin des VwGH). Unter anderem waren in diesen Gesprächen auch die Möglichkeiten zur Mitwirkung an beispielhaften/gespielten Gerichtsverhandlungen für Studierende einen Themenpunkt.

Ein Moot Court ist eine simulierte Gerichtsverhandlung im Rahmen der juristischen Ausbildung, bei der Studierende in Teams hypothetische Fälle als Vertreter:innen der Beschwerdeführung (der:des Steuerpflichtigen) und der Amtspartei (Finanzverwaltung) bearbeiten, Schriftsätze verfassen und vor einem Gremium aus Jurist:innen Plädoyers halten, um das theoretisch Gelernte praxisnah anzuwenden und sich mit anderen Universitäten zu messen. Er dient der Schulung von Argumentation, Recherche und Präsentation auf dem Gebiet des Steuerrechts.

Die Idee für ein KI-Kompetenzzentrum habe ich bereits vorgestellt. Der Startschuss für das AICC ist schon gefallen.

Als nächster Schritt erfolgen Gespräche mit den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten, um die Lehrenden an den Universitäten zur Teilnahme an einem Steuerrechts-Moot Court zu motivieren bzw. eine Anpassung der Lehr- und Studienpläne vorzunehmen und letztlich den Weg zu ebnen für die regelmäßige Abhaltung von Wettbewerben auf dem Gebiet des nationalen Steuerrechts. ■

*Herzlichst,
Ihr Klaus Hilber*

Kooperation als Zukunftsstrategie

Der Weg der ÖGSW 2026. Von Sabine Kusterski

Der Berufsstand der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen steht 2026 nicht zum ersten Mal vor Veränderung. Digitalisierung, künstliche Intelligenz, steigende regulatorische Anforderungen und der Fachkräftemangel prägen den Berufsalltag bereits seit Jahren. Neu ist jedoch die Klarheit darüber, dass diese Entwicklungen keine Übergangsphase darstellen, sondern die Rahmenbedingungen unseres Berufs dauerhaft verändern. Die Zukunft des Berufsstands entscheidet sich nicht an Einzelmaßnahmen, sondern an der Frage, ob wir bereit sind, Verantwortung gemeinsam zu tragen.

Die Antwort darauf lautet Kooperation

Für die ÖGSW ist dieser Weg 2026 keine theoretische Option, sondern eine bewusste strategische Entscheidung. Kooperation bedeutet, den Berufsstand aktiv zu gestalten, statt Entwicklungen nur zu verwalten. Sie ist ein klares Bekenntnis gegen Zersplitterung, gegen Insellösungen und gegen ein Auseinanderdriften von Kanzleien unterschiedlicher Größe. Exemplarisch zeigt dies das neue Fachgutachten KFS BW1 zur Unternehmensbewertung (siehe Coverstory Seite 10). Es ist in kooperativer Arbeit großer und mittlerer Kanzleien entstanden – ein Projekt, das zeigt, wie wertvoll das Schwarmwissen vieler ist, um Kolleg:innen ein fundiertes Fachwissen für die Praxis zu bieten.

Deutlich zeigt sich dieser Anspruch im Umgang mit IT und künstlicher Intelligenz. Technologische Entwicklungen eröffnen enorme Chancen, erhöhen aber zugleich den Druck auf Kanzleien. Investitionen, rechtliche Unsicherheiten und organisatorische Anforderungen lassen sich nicht von jeder Kanzlei allein bewältigen. Wer den freien Beruf erhalten will, muss sicherstellen, dass auch kleinere und mittlere Kanzleien Zugang zu modernen, praxistauglichen und leistbaren Lösungen haben. Das gelingt nur durch kooperative Modelle, in denen Wissen gebündelt, Erfahrungen geteilt und Lösungen gemeinsam entwickelt werden. Die ÖGSW setzt hier bewusst auf Beteiligung: Viele bringen etwas ein, damit etwas Tragfähiges für alle entsteht.

Kooperation heißt dabei nicht Vereinheitlichung

Große Kanzleien verfügen über andere Ressourcen und Erfahrungen als kleine Einheiten, beide Perspektiven sind unverzichtbar. Wenn dieses Wissen systematisch zusammengeführt wird, entsteht ein gemeinsamer Lernprozess, der Qualität, Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit stärkt. Politisch ist das ein klares Signal: Der Berufsstand bleibt nur dann stark, wenn er seine



ZUR AUTORIN
Mag. Sabine
Kusterski ist
Steuerberaterin
und Präsidentin
der ÖGSW
sabine.kusterski@
oegsw.at

Vielfalt als Stärke begreift und nutzt. Auch die Aus- und Weiterbildung ist Teil dieser strategischen Entscheidung. Die Anforderungen an fachliche Qualifikation, digitale Kompetenz und Spezialisierung steigen kontinuierlich. Ausbildung darf nicht zufällig oder nebenbei erfolgen. Moderne Lernformate, digitale Lernvideos, modulare Inhalte und überprüfbare Lernerfolge sind notwendig, um Qualität nachhaltig zu sichern. Wer die Zukunft des Berufs ernst nimmt, muss Ausbildung gemeinsam weiterentwickeln und strukturell absichern.

Handlungsbedarf besteht bei der Nachwuchsfrage. Der Fachkräftemangel ist keine abstrakte Prognose, sondern Realität in vielen Kanzleien. Ohne gezielte Nachwuchsarbeit verliert der Berufsstand an Substanz. Kooperationen mit Schulen und Universitäten, praxisnahe Einblicke und neue Wege der Mitarbeitergewinnung sind daher unverzichtbar. Dazu gehört auch die strukturierte Integration ausländischer Fachkräfte. Das ist kein kurzfristiger Notbehelf, sondern eine strategische Entscheidung für die Zukunftsfähigkeit des Berufs. Nicht zuletzt erfordert der Einsatz von KI einen verantwortungsvollen rechtlichen Rahmen. 2026 geht es nicht um Technikeuphorie, sondern um Rechtssicherheit, Qualitätssicherung und den Schutz des freien Berufs. Tragfähige Leitlinien entstehen nur dann, wenn viele ihre fachlichen, rechtlichen und praktischen Erfahrungen einbringen und bereit sind, gemeinsame Standards mitzutragen.

Große Kanzleien verfügen über andere Ressourcen und Erfahrungen als kleine Einheiten, beide Perspektiven sind unverzichtbar. Wenn dieses Wissen systematisch zusammengeführt wird, entsteht ein Lernprozess.

Kooperation als Zukunftsstrategie bedeutet daher: Mitgestalten statt Abwarten. Die ÖGSW steht 2026 für einen Berufsstand, der Position bezieht, Verantwortung übernimmt und die Zukunft gemeinsam gestaltet. Das ist kein bequemer Weg – aber der richtige, um den freien Beruf stark, unabhängig und handlungsfähig zu halten. ■

*Herzlichst,
Ihre Sabine Kusterski*

kurznotizen

NEUIGKEITEN UND AKTUELLE MELDUNGEN AUS DER FINANZWELT

Die GPLB Toolbox für Steuerberater:innen

ÖGSW SERVICE. Das GPLB-Praxishandbuch behandelt sozialversicherungsrechtliche Abgrenzung, Judikatur und Verfahrensstrategie.



20%
Ermäßigung für
ÖGSW
MITGLIEDER

Das GPLB-Praxishandbuch ist als Serviceprodukt in der Printversion, solange der Vorrat reicht, und als PDF zum Preis von EUR 49,- erhältlich.

Die Bestellung ist online unter www.oegsw.at möglich.

Umqualifizierungen im Rahmen von GPLB-Prüfungen stellen Steuerberater:innen regelmäßig vor komplexe rechtliche und strategische Herausforderungen. Mit dem GPLB-Praxishandbuch steht nun ein neues Serviceprodukt zur Verfügung, das gezielt auf diese Fragestellungen eingeht.

Das Praxishandbuch ist in Kooperation mit der ÖGSW im Rahmen der Kolleg:innenberatung entstanden und bietet eine strukturierte, praxisnahe

Toolbox für die Beratungspraxis. Grundlage bildet eine sozialversicherungsrechtliche Analyse von über 100 einschlägigen Judikaten der letzten fünf Jahre. Diese wurden systematisch ausgewertet und in klar abgegrenzte, praxisrelevante Fallcluster zusammengefasst, um eine rasche Einordnung vergleichbarer Sachverhalte zu ermöglichen.

Ergänzend zur Judikaturaufarbeitung enthält das Werk ausgewählte Musterschriftsätze, die insbesondere im

Verfahren vor der ÖGK als Argumentations- und Strukturhilfe eingesetzt werden können. Ein umfassender Judikaturüberblick der letzten fünf Jahre im Anhang erleichtert zudem den schnellen Zugriff auf relevante Entscheidungen.

Ein besonderer Dank gilt Kollegin Tanja Trummer für die fachliche Ausarbeitung des Praxishandbuchs. ■

myOeGSW

SERVICE. Damit Du nichts verpasst!

Bist Du kürzlich umgezogen oder hast Deine Telefonnummer geändert? **Damit Du unsere Angebote und Deine Rechnungen immer korrekt erhältst**, bitten wir Dich, Deine Stammdaten aktuell zu halten. Wenn Du die Daten richtig in MyÖGSW hinterlegst, sparst Du Dir und uns viel Zeit.

So einfach geht's: Gehe in Deinem MyÖGSW-Account auf „Mein Profil“ → „Profil-Daten“ und passe Deine Angaben selbstständig an. ■



Vielen Dank für Deine Unterstützung!

Raum für Ideen, Wissen und Begegnungen

ÖGSW-TRAININGSZENTRUM. Mitten im Herzen Wiens ist das Trainingszentrum der ÖGSW, Dein Ort für Weiterbildung, Austausch und Networking.



© PRESSFOTO/FREPIK

Moderne Ausstattung, zentrale Lage und die besondere Atmosphäre unserer Community sind ideal für Seminare, Workshops, Meetings oder innovative Formate wie Speeddatings, Webinare oder Podcast-Aufnahmen. Der Saal Eberhard-Wobisch bietet flexible Nutzungsmöglichkeiten für bis zu 70 Personen und persönliche Betreuung vor Ort. Für Pausen oder Events steht dir individuell gestaltbares Catering zur Verfügung. Dank U3-Anbindung Herrngasse und nahegelegenen Parkgaragen ist die Anreise unkompliziert.

ALLE INFOS UND BUCHUNG UNTER:
oegsw.at/de/services/trainingszentrum/index_ger.html



Für Kolleg:innen beträgt die **Ganztagesmiete EUR 700,- netto**, **ÖGSW-Mitglieder** profitieren von einem Preisvorteil und zahlen nur **EUR 560,- netto**.

Herzlichen Glückwunsch!

KOLLEG:INNEN. Die ÖGSW gratuliert zum Berufsjubiläum.

20 Jahre



Harald Czajka. Der Wiener feiert am 29. März sein 20-jähriges Berufsjubiläum. In seiner Freizeit zieht es ihn oft in die Berge zum

Mountainbiken, Skifahren oder mit Freunden. Das hält den Kopf frei und schafft die Basis, in der Kanzlei fokussiert und lösungsorientiert zu arbeiten. Die ÖGSW gratuliert herzlich!

10 Jahre



Bianca Eisenrigler. Die Niederösterreicherin feierte am 9. Oktober ihr 10-jähriges Berufsjubiläum bei der

ÖGSW. Ihre spärliche Freizeit verbringt sie am liebsten mit ihrer Familie und ihren vier Kindern. Im Sommer zieht es sie ans Meer, im Winter in die Berge, wo sie gemeinsam beim Skifahren neue Energie tanken. Die ÖGSW gratuliert herzlich!



Melanie Siegertsleithner. Die Oberösterreicherin feierte am 29. Februar ihr 10-jähriges Berufsjubiläum.

Ihre Freizeit verbringt sie mit ihrer Familie oder Freunden und gerne draußen in der Natur, sei es beim Spazieren mit ihrer kleinen Tochter, beim Wandern oder beim Tennisspielen. Die ÖGSW gratuliert herzlich!

Cyber-Risiken absichern

ÖGSW SERVICE. Exklusive Cyber-Versicherungsaktion für ÖGSW Mitglieder

Die ÖGSW bietet ihren Mitgliedern in Kooperation mit der Donau Versicherung eine exklusive Sonderaktion: Mit dem Code ÖGSW15 erhalten Mitglieder 15 % Rabatt auf die Cyber-Versicherung. Die Aktion startet am 1. April 2026 und läuft zunächst sechs Monate. Interessierte wenden sich direkt an Christoph Waidringer, ihren persönlichen Ansprechpartner für Beratung und Abschluss. Nach Ausfüllen eines kurzen Risiko-Fragebogens erstellt die Donau Versicherung ein individuelles Angebot. Nutzen Sie diese zeitlich begrenzte Gelegenheit, Ihre Kanzlei kostengünstig und umfassend gegen Cyber-Risiken abzusichern.

Kontakt und weitere Information:

Christoph Waidringer, Tel. +43 664 6013951183
c.waidringer@wienersstaedtische.at



15%
Rabatt für
ÖGSW
MITGLIEDER

Gratulation

KOLLEG:INNEN. Die ÖGSW gratuliert herzlich zum Geburtstag.

70 Jahre Roswitha Walch. Die Oberösterreicherin feierte am 26. Februar ihren 70. Geburtstag. Sie ist weiter aktiv als Wirtschaftsprüferin und gestaltet ihre Freizeit sportlich mit Skifahren, Tennis und Bergsteigen. Besonders wichtig sind ihr die Enkeln und Reisen. Die ÖGSW gratuliert!



60 Jahre Josef Pölzleithner. Der Oberösterreicher feierte am 19. Jänner seinen 60. Geburtstag. Seit 30 Jahren ist er Steuerberater. Ausgleich findet der Hobby-Gärtner im eigenen Garten und beim Radfahren, Wandern und Segeln. Bald übernimmt sein Sohn die Geschäftsführung seines Betriebs. Die ÖGSW gratuliert herzlich!



Gerlinde Jenewein. Die Tirolerin feierte am 6. Februar ihren 60. Geburtstag. Den Beruf lebt sie mit Leidenschaft und Freude, Die Freizeit genießt sie in der Natur. Wichtig sind ihr Familie und Freunde, vor allem die Motorradtouren mit Mann und Tochter. Die ÖGSW gratuliert herzlich!



Heinrich Richter. Der Grazer feierte am 1. März seinen 60. Geburtstag. In seiner Freizeit engagiert er sich im Ambassador Club, der für humanistische Werte und Völkerverständigung eintritt. Seit sechs Jahren ist er auch leidenschaftlich unter Segeln unterwegs und hat die Liebe zum Meer neu entdeckt. Die ÖGSW wünscht alles Gute!



Robert Bauernhofer. Der Wiener feiert am 10. März seinen 60. Geburtstag. Neben seinem anstrengenden Beruf findet er mit seiner Gattin Ausgleich im Tanzen. Sie begeistern sich für Latino-Tänze, vor allem Salsa. Die ÖGSW gratuliert herzlich!



50 Jahre Claudia Cladrowa. Die Steirerin feierte am 11. Februar ihren 50. Geburtstag. Ihre Freizeit verbringt sie mit ihren Kindern und im Fitnessstudio. Im Sommer zieht es sie bei jeder Gelegenheit ans Meer, um das Leben zu genießen. Die ÖGSW gratuliert herzlich!



Joachim Aigner. Der Oberösterreicher feierte am 3. März seinen 50. Geburtstag. Er liebt Spaziergänge mit seinem quirligen Jack Russell Terrier, liest viel und bildet sich weiter. Darüber hinaus engagiert er sich ehrenamtlich und setzt sich für unsere Gesellschaft sowie für das Wohl der Menschen ein. Die ÖGSW gratuliert herzlich!



Es war Anfang des neuen Jahres, als die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) ihre neue Führungsspitze bekannt gab. Die Tiroler Unternehmerin Martha Schultz, die seit 2010 das Amt der Vizepräsidentin innehatte, wird nun bis zu den nächsten Kammerwahlen 2030 die Interessen von Österreichs Unternehmen wahren. Das war bis dahin nicht klar. Nach dem skandalumwobe-

Nach dem Abgang von Harald Mahrer kam die interne Suche nach einer Nachfolge zum Ergebnis, dass Schultz die beste Besetzung ist.

nen Abgang von Harald Mahrer Mitte November 2025 war sie nur vorübergehend als Interimspräsidentin ernannt worden. Doch die interne Suche nach einer Nachfolge kam zum Ergebnis, dass Schultz die beste Besetzung ist. Sie kennt die internen Strukturen, gilt als ausgleichend und – wichtiger als alles



Unternehmerin auf Reformkurs

PORTRÄT. Martha Schultz kommt aus dem Zillertal, ist erfolgreiche Unternehmerin und engagiert sich seit Jahrzehnten für Frauen, Politik und die Interessen des Wirtschaftsstandortes Österreich. Von Karin Pollack

andere – leitet selbst ein Unternehmen. Sprich: Sie weiß um die Sorgen von Österreichs Unternehmen und das gab schließlich den Ausschlag. Eines ihrer ersten öffentlichen Statements lautete daher, das „ramponierte Image der Wirtschaftskammer“ wieder auf Vordermann zu bringen.

Die erste Frau in dieser Position

Sie ist die erste Frau in dieser Funktion, vertritt die Interessen von 593.000 Mitgliedern und leitet eine Institution, die ihr Vorgänger Mahrer durch überzogene

Funktionärsentschädigungen und überdurchschnittlich hohe Kollektivvertragsanpassung für die über 5.800 WKO-Mitarbeitenden in Misskredit gebracht hatte. „Das war eigentlich die erste Arbeit, die ich gemacht habe, das Aussetzen der Funktionärsentschädigungen“, erinnert sie sich. Eine externe Kommission soll nun prüfen, ob Gehaltssprünge von bis zu 60 Prozent gerechtfertigt sind. Eine andere Kommission soll evaluieren, wie es zu diesen Fehleinschätzungen kommen konnte. „Der Reformprozess ist mir sehr wichtig“, betonte sie

in so gut wie allen Medien, dafür werde sie „arbeiten, arbeiten, arbeiten, transparent sein und Ergebnisse auf den Tisch bringen“, präzisierte sie gegenüber der Tageszeitung „Der Standard“.

Gesellschaftspolitisch engagiert

Dass sie das kann, hat sie viele Jahrzehnte lang bewiesen. Martha Schultz, Jahrgang 1963, kommt aus dem Tiroler Zillertal und wurde im Tourismus groß. Ihr Vater gründete 1966 einen Tourismus-Betrieb, Martha Schultz besuchte die Höhere Lehranstalt für



© BARBARA NIDETZKY

Martha Schultz, Jahrgang 1963, kommt aus dem Zillertal und wurde im Tourismus groß. Sie ist die neue WKÖ-Präsidentin

büro, ein Golfplatz und eine Baufirma zu diesem Imperium. Seit 2004 ist Martha Schultz in der Geschäftsführung der HS-Holding, verantwortet die Bereiche Werbung, Marketing, Controlling und Produktgestaltung und Verkauf und hält 24 Prozent des Familienbetriebs.

Doch schon früh engagierte sie sich auch für gesellschaftspolitische Belange. Martha Schultz, Mutter eines heute erwachsenen Sohnes, erlebte in den 1990er-Jahren die desaströse Situation der Kleinkinderbetreuung im Westen Österreichs. Frauen mit Kindern konnten mangels Kindergärten so gut wie nicht arbeiten. Sie kämpfte für ein Tiroler Landesgesetz, das den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung ab dem ersten Lebensjahr bis zum Pflichtschulalter berücksichtigt – mit Öffnungszeiten, die der modernen Arbeitswelt angepasst sind. Vielleicht war das auch die Initialzündung, um sich gesellschaftspolitisch weiter zu engagieren. Zuerst engagierte sie sich unter anderem in der Tiroler Wirtschaftskammer, 2010 erkannte Christoph Leitl Schultz' Talent und holte sie nach Wien, wo sie seit 2010 als Vizepräsidentin zur Konstanten wurde. Sie hält viele Funktionen, unter anderem jene der Bundesvorsitzenden der Frau in der Wirtschaft in der WKÖ und Vizepräsidentin des Wirtschaftsbundes – ein Amt, für das sie nun auch die Präsidentschaft übernimmt. Auch auf europäischer Ebene ist sie aktiv. Seit 2018 ist Schultz Vizepräsidentin der „Association of European Chambers of Commerce and Industry“. Zudem bekleidet sie zahlreiche Aufsichtsratsfunktionen – unter anderem in der Asfnag.

Bürokratieabbau und Bildung

Viele Hüte, könnten kritische Stimmen einwenden, doch genau das macht sie zur Insiderin. Sie kennt die Probleme von Unternehmen, weiß um die Sorgen der Großbetriebe genauso wie über jene der Kleinunternehmen und sie weiß, wie Politik geht. Es hat nur zwei Wochen gedauert, bis sie sich für eine Senkung der Energiepreise für Unternehmen stark machte. Bürokratieabbau und Bildung sind ebenfalls ihre Kernthemen.

„Einziges Tabu ist die Pflichtmitgliedschaft“, sagt sie, weil man eine Solidargemeinschaft sei. Doch darüber hinaus wird kein Stein auf dem anderen bleiben. „Alles ist offen“, sagt sie über diesen Reformprozess.

Aber was ist mit der Wirtschaftskammer selbst? „Einziges Tabu ist die Pflichtmitgliedschaft“, sagte sie, weil man eine Solidargemeinschaft sei. Doch darüber hinaus wird kein Stein auf dem anderen bleiben. Das veranschlagte Minus der Kammer von 4,2 Millionen Euro 2026 soll auf null gedrückt werden. Schultz will bei Personal und Veranstaltungen einsparen, Rücklagen prüfen, Strukturen verschlanken. „Alles ist offen“, sagt sie über diesen Reformprozess. Im Juni will sie erste Ergebnisse liefern. ■

Tourismus-Berufe in Schloss Klessheim in Salzburg, lernte die Branche von der Pike auf kennen und stieg 1984 ins Familien-Business ein. Zusammen mit ihrem Bruder Heinz entwickelten sie eines der größten Tourismus-Unternehmen in Westösterreich. Unter anderem gehören heute Bergbahnen im Zillertal und in Osttirol, Hotels, Skihütten, ein Reise-

herzlich zukunftsfit!

Das **RZL Fachtrainer-Team** steht Ihnen mit fundierter Expertise zur Seite und unterstützt Sie dabei, fachlich stets auf dem neuesten Stand zu bleiben. Nutzen Sie den Frühling, um in Ihre Zukunft zu investieren und profitieren auch Sie von unseren **erstklassigen Aus- und Weiterbildungen!**

NEU:

- RZL KI Belegdaten-erkennung
- Digital signieren mit RZL Sign

Für Informationen zu **aktuellen Webinaren und Schulungen** scannen Sie einfach diesen QR-Code:



RZL
SOFTWARE

RZL Software GmbH . 07752 / 252-65 Software@rzl.at . rzlSoftware.at





Markt und Wert

NEUFASSUNG. Bewertung von Unternehmen und Beteiligungen – über das neue Fachgutachten KFS/BW 1. Von Klaus Rabel



ZUM AUTOR
Univ.-Prof.
Dr. Klaus Rabel
ist WP, StB und
Leiter des Fach-
senats Unterneh-
mensbewertung
in der KSW
krabel@deloitte.at

Am 6. November 2025 hat der Fachsenat für Unternehmensbewertung der KSW eine Neufassung des Fachgutachtens KFS/BW 1 zur Unternehmensbewertung beschlossen. Sie basiert auf dem im Dezember 2024 veröffentlichten Entwurf, der unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus dem Public Posting überarbeitet wurde. Das neue Fachgutachten ersetzt das Fachgutachten KFS/BW 1 aus dem Jahr 2014 und ist auf Bewertungen anzuwenden, für die der Auftrag nach dem 30. Juni 2026 angenommen wird. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Das Kernelement der Neufassung besteht in einer neuen Systematik von Wertmaßstäben, die neben dem objektivierte Unternehmenswert und dem Schiedswert auch zwei neue Wertmaßstäbe umfasst: den Marktwert und den typisierten subjektiven Unternehmenswert. Die zusätzlichen Wertmaßstäbe erhöhen die Vergleichbarkeit des Fachgutachtens mit internationalen Bewertungsstandards, eröffnen neue Anwendungsfelder für Bewertungsgutachten und schaffen klarere Ansatzpunkte für rechtliche Bewertungsanlässe.

Ein weiterer Schwerpunkt der Neufassung liegt auf konkreteren Empfehlungen für die Bewertung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU), die auch neue Vereinfachungsmöglich- ►

Die Neufassung umfasst zwei neue Wertmaßstäbe: den Marktwert und den subjektiven Unternehmenswert.

Das neue Fachgutachten ersetzt das Fachgutachten KFS/BW 1 aus dem Jahr 2014 und ist auf Bewertungen anzuwenden, für die der Auftrag nach dem 30. Juni 2026 angenommen wird.

► keiten für die Bewertung von kleinen Unternehmen beinhalten.

Unverändert bleiben die Funktionen von Gutachter:innen (als neutrale Gutachter:innen, Berater:innen einer Partei oder Schiedsgutachter:innen). Dies gilt auch für die bewährte Unterscheidung zwischen einem Bewertungsgutachten, das den Anforderungen des Fachgutachtens KFS/BW 1 genügt, und einer vereinfachten Wertfindung auf Basis der Empfehlung KFS/BW 1 E 5, die die Anforderungen des Fachgutachtens nicht (vollständig) erfüllt, in der Praxis aber u. a. bei der Bewertung von KMU häufig vorgenommen wird.

Neue Systematik von Wertmaßstäben

Der Anwendungsbereich des neuen Fachgutachtens ist auf nachprüfbarere Unternehmenswerte beschränkt. Innerhalb des Anwendungsbereichs werden zwei objektivierte Wertmaßstäbe (objektivierte Unternehmenswert, Marktwert) und zwei subjektive Wertmaßstäbe (typisierter subjektiver Unternehmenswert, Schiedswert) definiert.

Der objektivierte Unternehmenswert soll in Bewertungsanlässen zum Einsatz kommen, in denen Gleichbehandlungs- und Fairness-Gesichtspunkte im Vordergrund stehen, wie insbesondere bei der Bemessung von Abfindungen im Gesellschaftsrecht. Er wird als Gebrauchswert definiert, der unter idealtypischen Marktbedingungen ermittelt wird, und basiert im Bereich der Anteilsbewertung weiterhin auf dem Konzept des quotalen Unternehmenswerts.

Dem Marktwert liegt hingegen eine Veräußerungsfiktion zugrunde. Als Tauschwert entspricht der Marktwert dem potenziellen Marktpreis des zu bewertenden Unternehmens(anteils). Er soll in jenen Bewertungsanlässen zum Einsatz kommen, in denen die Schätzung eines potenziellen Marktpreises unter realen Marktbedingungen im Vordergrund steht. Die Unterscheidung zwischen dem objektivierten Unternehmenswert und dem Marktwert kann mit jener zwischen Wert und (potenziellem) Preis verglichen werden.

Der typisierte subjektive Unternehmenswert entspricht dem unter intersubjektiv nachvollziehbaren An-

nahmen ermittelten Wert eines Unternehmens(anteils) aus der Sicht eines konkreten Bewertungsobjekts. Er soll z. B. im Transaktionsumfeld oder bei der Bewertung von Sacheinlagen aus der Perspektive der übernehmenden Körperschaft praktische Bedeutung erlangen. Das Konzept des Schiedswerts ist unverändert geblieben.

Während der objektivierte Unternehmenswert in der Vergangenheit oftmals undifferenziert als ein „one fits all“-Wert für zahlreiche unterschiedliche Bewertungsanlässe herangezogen wurde, bietet das neue Fachgutachten eine erheblich größere Auswahl an praxisrelevanten Wertmaßstäben. Um die Auswahl des korrekten betriebswirtschaftlichen Wertmaßstabs bei Bewertungsanlässen im Bilanzrecht, Steuerrecht, Gesellschaftsrecht und Zivilrecht zu erleichtern, erarbeitet der Fachsenat für Unternehmensbewertung eine Fachinformation, die noch vor Inkrafttreten des neuen Fachgutachtens veröffentlicht werden soll.

Zweckadäquate Bewertungsverfahren

Wie bisher ist der objektivierte Unternehmenswert ausschließlich mithilfe eines kapitalwertorientierten Verfahrens (DCF-Verfahren, Ertragswertverfahren) zu ermitteln. Marktpreisorientierte Verfahren (Multiplikatorverfahren) dürfen nur zur Beurteilung der Plausibilität des Bewertungsergebnisses herangezogen werden. Diese Logik gilt auch für den ty-

Während der objektivierte Unternehmenswert bis dato undifferenziert als ein „one fits all“-Wert für unterschiedliche Bewertungsanlässe herangezogen wurde, gibt es jetzt eine größere Auswahl an praxisrelevanten Wertmaßstäben.

pisierten subjektiven Unternehmenswert.

Für den Marktwert gilt das strikte Monopol der kapitalwertorientierten Verfahren nicht. Stattdessen sieht das neue Fachgutachten für die Ermittlung des Marktwerts eine Methodenhierarchie vor, die realisierten Preisen und Multi-



plikatorverfahren eine hohe Bedeutung beizumessen und – wie die Fair-Value-Hierarchie nach IFRS 13 – aus drei Ebenen besteht: Vorrangig ist der Marktwert aus realisierten Preisen (Marktpreisen bzw. Börsenkursen, Transaktionspreisen oder verbindlichen Kaufangeboten) abzuleiten (Ebene 1). Sofern solche realisierten Preise nicht vorliegen oder ihre Aussagekraft bzw. Vergleichbarkeit eingeschränkt ist, wird der Marktwert auf Ebene 2 durch eine zwingend gleichzeitige und gleichrangige Anwendung sowohl eines kapitalwertorientierten Verfahrens als auch eines marktpreisorientierten Verfahrens ermittelt. Da aus dieser Methodenpluralität in der Regel eine Wertbandbreite resultiert, ist der Marktwert daraus im Rahmen des professional judgement unter Würdigung der Aussagekraft der angewendeten Bewertungsverfahren für den konkreten Einzelfall abzuleiten. Damit trägt das neue Fachgutachten dem Umstand Rechnung, dass die Anwendung



mehrerer gleichberechtigter Bewertungsverfahren die gängige Praxis im Rahmen der Preisfindung bei Unternehmenstransaktionen darstellt.

Können im Einzelfall keine ausreichend aussagekräftigen Multiplikatoren oder Bezugsgrößen erhoben werden, wird der Marktwert ausnahmsweise auf Ebene 3 nur durch Anwendung eines kapitalwertorientierten Verfahrens ermittelt.

Erwartungstreue Planung

Eine begriffliche Neuerung besteht in der Unterscheidung zwischen einer „Management-Planung“, die von der Unternehmensleitung vorgelegt wird, und einer „erwartungstreuen Planung“, die die Erwartungswerte der finanziellen Überschüsse widerspiegelt und der Bewertung zugrunde zu legen ist. Wenngleich das Erfordernis der Heranziehung von Erwartungswerten der finanziellen Überschüsse bereits nach dem al-

Wie bisher wird zwischen der formalen Plausibilität und der materiellen Plausibilität der Planung unterschieden.

ten Fachgutachten bestand, ist davon auszugehen, dass die neue begriffliche Abgrenzung die Frage, ob die Management-Planung der erwartungstreuen Planung entspricht oder Anpassungen erforderlich sind, stärker in den Fokus der Bewertungspraxis rücken wird.

Beurteilung der Plausibilität der Planung

Wie bisher wird zwischen der formalen Plausibilität und der materiellen Plausibilität der Planung unterschieden. Nach dem neuen Fachgutachten wird zusätzlich zwischen der internen und der externen materiellen Plausibilität differenziert.

Objektivierter Unternehmenswert

Nach dem neuen Fachgutachten ist der objektivierte Unternehmenswert aus der Perspektive eines typisierten Investors (Eigenkapitalgebers) zu ermitteln, der über die Verhältnisse des Unternehmens

und des Markts in allen für die Bewertung wesentlichen Belangen informiert ist. Während das alte Fachgutachten offen ließ, aus welcher Perspektive der objektivierte Unternehmenswert zu bestimmen ist, stellt das neue Fachgutachten klar, dass die Perspektive von am Markt agierenden Investor:innen maßgeblich ist und nicht etwa jene des Managements des zu bewertenden Unternehmens. Im Einklang damit ist die Plausibilität der Planungsrechnung nach Rz (122) des neuen Fachgutachtens aus der Marktsicht zu beurteilen.

Vergleichbar mit der bisherigen Definition repräsentiert der objektivierte Unternehmenswert jenen Unternehmenswert, der sich ausgehend vom verfolgten Geschäftsmodell mit realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen der Marktchancen und -risiken, der finanziellen Möglichkeiten des Unternehmens sowie der sonstigen Einflussfaktoren ergibt. Dabei kann ►

► im Regelfall unterstellt werden, dass die in der Planungsrechnung abgebildete Unternehmenspolitik hinreichend optimiert ist. Die bisherige strikte Bindung an das zum Bewertungsstichtag bestehende Unternehmenskonzept ist jedoch entfallen. Strukturelle Veränderungen des Geschäftsmodells, die in der Planungsrechnung abgebildet wurden, dürfen nach Rz (124) des neuen Fachgutachtens aber nur unter restriktiven Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Die Behandlung personenbezogener Erfolgsbeiträge bei der Bewertung von KMU wird im neuen Fachgutachten durch den Grundsatz der Berücksichtigung nur der übertragbaren Ertragskraft konkretisiert.

Die im alten Fachgutachten enthaltene Unterscheidung zwischen realisierten und nicht realisierten Synergieeffekten ist entfallen. Nach dem neuen Fachgutachten sind beim objektivierten Unternehmenswert grundsätzlich nur Synergieeffekte aus einem zum Bewertungsstichtag bereits bestehenden Unternehmensverbund zu berücksichtigen.

Die Zulässigkeit des vereinfachenden Verzichts auf eine Berücksichtigung von persönlichen Ertragsteuern wurde in das neue Fachgutachten übernommen. Wie bisher sind Transaktionskosten und transaktionsbedingte Ertragsteuerwirkungen bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts nicht zu berücksichtigen.

Die Ableitung der Kapitalkosten bei der Ermittlung objektivierter Unternehmenswerte hat unverändert vorrangig nach dem Capital Asset Pricing Model (CAPM) zu erfolgen. Eine davon abweichende Bestimmung der Eigenkapitalkosten nach anderen üblichen Verfahren ist zulässig.

Im Bereich der Anteilsbewertung wird beim objektivierten Unternehmenswert wie bisher auf den quotalen Unternehmenswert abgestellt, sodass weder Abschläge für Minderheitsanteile noch Zuschläge für Mehrheitsanteile berücksichtigt werden dürfen. Das neue Fachgutachten schließt auch die Vornahme von Fungibilitätsabschlägen beim objektivierten Unternehmenswert unter Hinweis auf die Prämisse des dauerhaften Haltens des Unternehmensanteils ausdrücklich aus.

Beim Marktwert sind Synergieeffekte nur insoweit anzusetzen, als sie von typischen Käufer:innen realisiert werden könnten und im Kaufpreis abgegolten würden.

Marktwert

Nach Rz (19) des neuen Fachgutachtens entspricht der Marktwert „dem erwarteten Betrag, zu dem ein Unternehmen oder ein Unternehmensanteil am Bewertungsstichtag zwischen vertragswilligen, voneinander unabhängigen Parteien unter fremdüblichen Bedingungen übertragen würde, wenn die Parteien im Rahmen eines angemessenen Veräußerungsverfahrens sachkundig, umsichtig und ohne Zwang handeln“. Die Definition entspricht jener des „Market Value“ in den vom International Valuation Standards Council (IVSC) mit Sitz in London herausgegebenen International Valuation Standards (IVS).

Da der Marktwert unter Zugrundelegung der realen Marktbedingungen zu schätzen ist, sind die in der Realität bestehenden Einflüsse auf den Preisbildungsprozess, die etwa aus dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, den Möglichkeiten der Unternehmenseigner zur Einflussnahme auf die Unternehmenspolitik sowie aus unterschiedlichen Informationsgrundlagen resultieren können, bei der Ermittlung des Marktwerts zu berücksichtigen. Als Konsequenz daraus sind bei der Schätzung von Marktwerten – anders als beim objektivierten Unternehmenswert – alle preisbeeinflussenden Faktoren mit ihrem erwarteten Einfluss auf die Preisbildung zu berücksichtigen.

Abweichend vom objektivierten Unternehmenswert sind bei der Ermittlung des Marktwerts daher Preiseinflüsse aus etwaigen transaktionsbedingten Ertragsteuerwirkungen oder Steuerlatenzen, Wertabschläge für Minderheitsanteile (Minority Discounts), Wertzuschläge für Mehrheitsanteile (Control Premiums) oder Fungibilitätsabschläge (Discounts for Lack of Marketability bzw. DLOM) zu berücksichtigen.

Hingegen besteht bei den Grundsätzen für die Ableitung der finanziel-



len Überschüsse beim Marktwert eine weitgehende Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die dafür bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts anzuwenden sind. Unterschiede bestehen hier nur hinsichtlich der zu berücksichtigenden Synergieeffekte. Beim Marktwert sind Synergieeffekte nur insoweit anzusetzen, als sie von typischen Käufer:innen realisiert werden könnten und im Kaufpreis abgegolten würden. Spezifische Synergievorteile, die nur einem:einer bestimmten Erwerber:in zugutekommen, sind nicht einzubeziehen.

Typisierter subjektiver Unternehmenswert

Anders als beim rein subjektiven Unternehmenswert dürfen in den typisierten subjektiven Unternehmenswert nur solche individuellen Bewertungsfaktoren (z.B. persönliche Verhältnisse des Bewertungsobjekts) einbezogen werden, die intersubjektiv nachvollziehbar sind. Ist ihre Nachprüfbarkeit nicht gegeben, muss stattdessen auf typische bzw. übliche Verhältnisse abgestellt



werden (Typisierung). Nachprüfbar persönliche Verhältnisse des Bewertungssubjekts, wie z. B. Synergieeffekte oder spezifische steuerliche Verhältnisse, fließen hingegen in den typisierten subjektiven Unternehmenswert ein.

Bewertung von KMU

Die stark erweiterten Empfehlungen für die Bewertung von KMU sehen zunächst Vereinfachungen für den erforderlichen Erhebungs- und Analyseumfang vor. Nach Rz (163) des neuen Fachgutachtens können die geringere Unternehmensgröße und die geringere Komplexität des Geschäftsmodells von KMU häufig dazu führen, dass der Umfang der von Bewerter:innen durchzuführenden Analysen und Erhebungen deutlich geringer ausfällt als bei großen Unternehmen. Für kleine Unternehmen, die überwiegend nur in einem lokalen bzw. regionalen Umkreis tätig werden und kein komplexes Geschäftsmodell aufweisen, ist eine umfassende Markt- und Wettbewerbsanalyse nicht erforderlich. Stattdessen kann die Beurteilung der Plausibilität

der Planungsrechnung primär auf die Vergangenheitsanalyse gestützt werden.

Bei KMU hängt die übertragbare Ertragskraft in der Regel davon ab, inwieweit für den konkreten Bewertungsanlass von einem weiteren Mitwirken des:der Unternehmenseigners:eignerin ausgegangen werden kann. Das neue Fachgutachten bietet Hilfestellungen zur Identifikation per-

Die Aufnahme der neuen Wertmaßstäbe des Marktwerts und des typisierten subjektiven Unternehmenswerts eröffnet neue Anwendungsfelder für Unternehmensbewertungen.

sonenbezogener Erfolgsbeiträge, z. B. aus der Beziehung zu Kund:innen und Lieferant:innen, und zu daraus resultierenden Anpassungen der Ertragsplanung. Ist anzunehmen, dass der:die Unternehmenseigner:in nicht mehr im Unternehmen mitwirken wird, unterscheidet das neue Fachgutachten

die Fälle der vollständig übertragbaren Ertragskraft, der nicht übertragbaren Ertragskraft und der partiell oder temporär übertragbaren Ertragskraft. Für nur temporär übertragbare personenbezogene Erfolgsbeiträge wird ein Abschmelzen über einen bestimmten Zeitraum unterstellt (sog. Abschmelzmodell). Bei nicht oder nur temporär übertragbarer Ertragskraft ist zu beurteilen, inwieweit die Annahme einer unbegrenzten Lebensdauer des zu bewertenden KMU sachgerecht ist.

Neu sind auch die Empfehlungen zur Schätzung der Eigenkapitalkosten von KMU. Da sich die Identifizierung geeigneter börsennotierter Vergleichsunternehmen für KMU in der Praxis häufig als schwierig erweist, können hier neben einem Rückgriff auf Branchen-Betas auch allgemeine Vergleichskriterien wie etwa Profitabilität oder Wachstum herangezogen werden. Von Bedeutung ist, dass das neue Fachgutachten die Anpassung des erhobenen Betafaktors zulässt, wenn das zu bewertende KMU vergleichsweise höhere operative Risiken als die Peers aufweist, z. B. wegen der Abhängigkeit von Großkund:innen oder der Enge des Produkt- und Leistungsprogramms. Dies wird vor allem bei kleineren Unternehmen häufig zutreffen.

Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Identifizierung geeigneter börsennotierter Vergleichsunternehmen ist es zulässig, bei der Bewertung von KMU mithilfe von marktpreisorientierten Verfahren vereinfachend auf Branchen-Multiplikatoren abzustellen.

Ausblick

Die Aufnahme der neuen Wertmaßstäbe des Marktwerts und des typisierten subjektiven Unternehmenswerts eröffnet neue Anwendungsfelder für Unternehmensbewertungen. Sie stellt die Bewertungspraxis aber auch vor neue Herausforderungen, etwa in Verbindung mit der Schätzung von Discounts und Premiums bei der Ermittlung von Marktwerten. Die geplante Fachinformation zu rechtlichen Wertmaßstäben soll eine praxisorientierte Hilfestellung für die Auswahl des betriebswirtschaftlichen Wertmaßstabs in rechtlichen Bewertungsanlässen geben. ■

Eine Bewertungsindikation ist von der Berechnung her einer Unternehmensbewertung ähnlich ...



Wie hoch ist der Wert?

PRAXIS. Über Unternehmensbewertung in der Praxis. Von Martin Schereda

Während Professor Klaus Rabel auf den vorigen Seiten detailliert auf das neue Fachgutachten KFS/BW 1 des Fachsenats für Unternehmensbewertung der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen eingegangen ist, dient dieser Artikel dazu aufzuzeigen, wann ein umfangreiches Bewertungsgutachten nach dem Fachgutachten KFS/BW 1 überhaupt notwendig bzw. sinnvoll ist und unter welchen Umständen eine nicht allen Kriterien des Fachgutachtens KFS/BW 1 entsprechende Bewertungsindikation bzw. überhaupt nur eine grobe Indikation und somit sehr vereinfachte Schätzung des Unternehmenswertes ausreicht.



ZUM AUTOR
MMag. Dr. Martin Schereda ist Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Sachverständiger

schereda@area-bollenberger.at

Zukünftige Cashflows als Basis

Unabhängig von der Qualität der Wertermittlung eines Unternehmens ergibt sich dieser aus den abgezinsten künftig zu erwarteten Geldflüssen (Ertragswert).

Unternehmer haben oft nicht annähernd eine Ahnung davon, wie viel ihr Unternehmen wert ist.

Die Vergangenheitszahlen sind dabei nur eine Ausgangsbasis, relevant ist allerdings die Zukunft, denn einen: eine potenzielle:n Erwerber:in eines Unternehmens interessiert es wohl wenig, wenn der:die Veräußernde in den vergangenen Jahren gute Gewinnausschüttungen erzielen konnte, sondern vielmehr, dass bzw. ob und in welcher Höhe er oder sie in Zukunft mit Gewinnausschüttungen rechnen kann. Gerade bei traditionellen Unternehmen, die nicht mehr in der Wachstumsphase sind, wird ein:e potenzielle:r Erwerber:in die Überschüsse der Vergangenheit als wichtige Basis für zu erwartende Überschüsse in der Zukunft sehen. Anders ist dies bei Startups, bei denen es aufgrund der Wachstumsphase nicht möglich sein wird, die meist stark verlustreiche Vergangenheit auf die Zukunft zu projizieren.

Grobe Schätzungen eines Unternehmenswertes

In der Praxis ist häufig zu sehen, dass Unternehmer:innen, die ihr Unternehmen (z.B. aufgrund ihrer Pensionierung) verkaufen möchten, nicht einmal

annähernd eine Ahnung davon haben, wie viel ihr Unternehmen wert ist. Bei KMUs liegen auch meist keine bzw. keine detaillierten Planungen vor. Möchte ein:e Klient:in wissen, wie viel in etwa sein:ihr Unternehmen wert ist, um mit diesem Wert in Verhandlungen zu gehen, wird wohl ein Bewertungsgutachten nach dem Fachgutachten KFS/BW 1 überschießend sein und auch Kosten verursachen, die der:die Klient:in nicht ausgeben möchte. Liegen keine bzw. keine brauchbaren Planungsrechnungen vor, sind die Vergangenheitsdaten relativ stabil und gibt es auch keinen Grund, wieso mit einer starken Abweichung in der Zukunft zu rechnen ist, wird es oft sinnvoll sein, durch Abzinsung des Gewinns bzw. des Durchschnitts der vergangenen Jahres bzw. des Durchschnitts der letzten drei bis fünf Jahren als eine Art ewige Rente zu diskontieren. Fremdkapital ist vom Wert abzuziehen, nicht betriebsnotwendiges Vermögen hinzuzurechnen. Weiters sind gegebenenfalls die Ergebnisse zu normalisieren (z.B. bei einem nicht fremdüblich niedrigen/hohen Geschäftsführerbezug ist dieser mit einem fremdüblichen Geschäftsführerbezug

zu ersetzen). Wenn Planungen vorhanden sind bzw. grobe Abweichungen der erwarteten Zukunft im Vergleich zur Vergangenheit bekannt bzw. zu erwarten sind, sollten diese Zukunftswerte herangezogen werden.

Alternativ zur Diskontierung kann die grobe Schätzung des Unternehmenswertes auch mit Multiples erfolgen. Dazu kann z. B. das EBIT(DA) des vergangenen bzw. der Durchschnitt der vergangenen drei bis fünf Jahre mit einem EBIT(DA)-Multiple multipliziert werden. In gewissen Branchen, v. a. bei Freiberufler:innen wie z. B. Apotheken, Ärzt:innen, Steuerberater:innen und Rechtsanwält:innen, ist es üblich, die Bewertung mittels eines Umsatz-Multiples durchzuführen und somit wird auch eine potenzielle Käufer:in seine/ihre Kaufpreiserwartung aus dem Produkt des Umsatzes und der marktüblichen Multiples berechnen. Beispielsweise ist bei Steuerberater:innen ein Multiple von meist 80 bis 100 Prozent (je nach Ertragskraft auch darunter oder darüber) üblich, bei einer Hausarztpraxis beispielsweise jedoch deutlich niedriger.

nem bilanzierenden Unternehmen eine integrierte Planungsrechnung erforderlich ist und die künftigen Cashflows in der Detailplanungsphase, eventuell Grobplanungsphase und meist ewigen Rente (Terminal Value) nach einem zu wählenden Verfahren (WACC, Equity, APV) abzuzinsen sind. Abweichend von einem Bewertungsgutachten nach dem Fachgutachten KFS/BW 1 ist bei einer Bewertungsindikation nicht zwingend eine Plausibilisierung des Ergebnisses (z. B. mit Multiples) und eine Plausibilisierung der Planungsrechnung notwendig. Auch andere Vereinfachungen sind möglich. Wichtig ist, dass sowohl im Auftrag als auch im Bericht klargestellt wird, dass die Bewertungsindikation in Anlehnung (und nicht in Übereinstimmung) an das Fachgutachten KFS/BW 1 erfolgt ist und auch anzuführen ist, in welchen Punkten die Bewertungsindikation vom Fachgutachten KFS/BW 1 abweicht (siehe dazu auch den Hinweis zur Erstellung von vereinfachten Wertfindungen KFS/BW 1 E 5 RZ 8).

Eine Bewertungsindikation kann (sowohl auf Käufer-, als auch auf Verkäuferseite) – im Vergleich zu einer groben Schätzung des Unternehmenswertes – als eine weit genauere Grundlage des zu verhandelnden Kaufpreises dienen. Gleichzeitig wird diese sogar notwendig sein, wenn es sich um ein Wachstumsunternehmen wie z. B. ein Startup handelt, da bei diesem eine detaillierte integrierte Planung erforderlich sein wird, um einen aussagekräftigen indikativen Unternehmenswert zu erhalten.

Substanzwert

An sich wird ein Unternehmen nach dem Ertragswert und nicht nach dem Substanzwert bewertet. Nur die Substanz von gegebenenfalls vorliegendem nicht betriebsnotwendigem Vermögen findet zusätzlich zum Ertragswert Berücksichtigung. Die Substanz des betriebsnotwendigen Vermögens ist im Ertragswert inkludiert und darf nicht zusätzlich berücksichtigt werden, da dieses Vermögen benötigt wird, um die künftigen Erträge zu erzielen. Der Substanzwert hat allerdings insofern Relevanz, als er im Normalfall die Untergrenze des Unternehmenswertes darstellt, d. h. ist

der Substanzwert (als Liquidationswert) höher als der Ertragswert, ist dieser als Unternehmenswert heranzuziehen. Dies ergibt sich daraus, dass vernünftige Geschäftsleute das Unternehmen in diesem Fall nicht weiterführen, sondern die Substanz verkaufen und das Unternehmen liquidieren würde.

Wiener Verfahren

Der aus dem Steuerrecht kommende gemeine Wert eines Unternehmens nach dem Wiener Verfahren ist ein Mischwert aus Ertrags- und Substanzwert und ist nach den Vorschriften der „Richtlinien zur Ermittlung des gemeinen Wertes von inländischen nicht notierten Wertpapieren und Anteilen (Wiener Verfahren 1996)“ zu berechnen. Außerhalb des Steuerrechts hat das Wiener Verfahren oft noch Relevanz, da in einigen (tendenziell älteren) Gesellschaftsverträgen die Ermittlung des Kaufpreises im Rahmen eines Aufgriffsrechts mit dem Wiener Verfahren vorgesehen ist. Der Wert nach dem Wiener Verfahren ist in den meisten Fällen deutlich niedriger als der reale Unternehmenswert.

Bewertungsgutachten nach dem Fachgutachten KFS/BW 1

Die höchste Qualität eines ermittelten Unternehmenswertes hat ein Bewertungsgutachten nach dem Fachgutachten KFS/BW 1. Bei diesem darf allerdings – anders als bei einer Bewertungsindikation – nicht von den Vorschriften des Fachgutachten KFS/BW 1 abgewichen werden. Im Fachgutachten KFS/BW 1 selbst vorgesehene Vereinfachungen (z. B. für KMUs) dürfen allerdings angewendet werden.

Während z. B. für die Verkaufsverhandlungen zwischen fremden Dritten ein Bewertungsgutachten nach dem Fachgutachten KFS/BW 1 nicht zwingend notwendig ist, da der tatsächliche Kaufpreis ohnehin das Ergebnis der Verhandlungen ist, ist dieses z. B. für eine:n gerichtlich bestellte:n Sachverständige:n im Rahmen eines Zivilprozesses unabdingbar. In vielen anderen Fällen ist es jedenfalls zu empfehlen, z. B., um gegenüber dem Finanzamt darzulegen, dass eine Transaktion zwischen nahestehenden Unternehmen fremdüblich erfolgt ist. ■

Die Kosten und die Dauer der Erstellung einer Bewertungsindikation sind deutlich höher als bei einer groben Schätzung eines Unternehmenswertes.

Bewertungsindikationen

Möchte bzw. braucht der:die Klient:in nicht nur eine grobe Schätzung eines Unternehmenswertes, sondern einen belastbareren indikativen Unternehmenswert, ist jedoch die Qualität einer Unternehmensbewertung nach dem Fachgutachten KFS/BW 1 nicht erforderlich, ist eine Bewertungsindikation ein guter Mittelweg. Kosten und Dauer der Erstellung einer Bewertungsindikation sind deutlich höher als bei einer groben Schätzung eines Unternehmenswertes, jedoch niedriger als bei einem Bewertungsgutachten nach dem Fachgutachten KFS/BW 1.

Eine Bewertungsindikation ist von der Berechnung her einer Unternehmensbewertung ähnlich nach dem Fachgutachten KFS/BW 1, sodass bei ei-

NaBeG-Paket und Fachprüfungen

NACHHALTIGKEIT. Eine besondere Herausforderung ist die Umsetzung des Gesetzespaketes rund um die Nachhaltigkeitsberichterstattung – und das nicht nur für die Bundesregierung, sondern auch für die KSW. Von Klaus Hilber

Die ÖGSW möchte gemeinsam mit den beiden Koalitionspartnern dazu beitragen, ein Absinken des Niveaus zu verhindern.



vor Augen: möglichst Kontinuität für die Prüfungskandidat:innen bewahren bei gleichzeitigem Hochhalten des Qualitätsniveaus der mündlichen Prüfung.

Die ÖGSW möchte gemeinsam mit den beiden Koalitionspartnern dazu beigetragen, Experimente und ein sprunghaftes Absinken des Prüfungsniveaus zum Schutz und zum langfristigen Wohl der jungen Kollegen:innen zu verhindern. Aus diesem Grund wurde von der KSW ein Abänderungsantrag zum WTBG in den parlamentarischen Ablauf eingebracht, um diese Ziele zu erreichen.

Seit Jahren zieht sich die Beschlussfassung im österreichischen Parlament zur Umsetzung der diesbezüglichen EU-Vorschriften in die Länge. Vor wenigen Monaten wurden dann auf EU-Ebene (unerwartete) Einschränkungen der Anwendungsfälle, also Erleichterungen für die mittelständigen Unternehmen, beschlossen. Obwohl dadurch die Zahl der praktischen Anwendungsfälle stark gesunken ist, mussten im Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) trotzdem Schritte für die Implementierung dieser neuen Regeln geschaffen werden. Das bedeutet für unsere Fachprüfungen ganz konkret zusätzliche Lerninhalte bzw. zusätzlichen Prüfungsstoff. So war es das erklärte Ziel der KSW, die Dosis möglichst gut verträglich zu halten.

Hochhalten des Qualitätsniveaus

Im Fahrwasser des NaBe-Themas (nachhaltige Beschaffung) wurde allerdings vor fast zwei Jahren eine Gelegenheit gesehen, die mündlichen Fachprüfungen grundlegend zu verändern, indem mehrere einzelne Prüfungsfächer gestrichen bzw. zusammengelegt und einheitlich beurteilt werden sollten. Die Fachgebiete der mündlichen Prüfung sollen dabei reduziert werden. Zwischenzeitlich hat eine genauere Analyse ergeben, dass diese aus damaliger Sicht vorteilhaften Änderungen nicht wirklich praktikabel umgesetzt werden können. Sogar zahlreiche Prüfungskommissar:innen haben sich vehement gegen die Umsetzung der alten Pläne ausgesprochen. So war die KSW mehrfach gefordert. Für mich waren die Ziele dabei immer klar



ZUM AUTOR

Prof. MMag. Dr. Klaus Hilber ist Steuerberater und ÖGSW Landeschef in Tirol
K.Hilber@khwt.at

Kontinuität des Prüfungsmodus

Am 21. Jänner 2026 hat das Parlament entgegen den kundgetanen Wünschen der KSW diesen jüngsten Abänderungsantrag nicht vollumfänglich berücksichtigt und dabei das Datum des Inkrafttretens für die beschlossenen Änderungen sogar rückwirkend auf den 1.1.2026 datiert. Warum der Gesetzgeber hier keine Übergangsfrist gewährt hat und warum die WTBG-Änderung im Bereich der Fachprüfungen sogar rückwirkend beschlossen wurde, ist nicht wirklich einsichtig. Mit dieser Vorgangsweise wurden wir mehrfach vor den Kopf gestoßen, weil die KSW nun in eine sehr unangenehme Situation gebracht wurde, schließlich fanden auch im Jänner Fachprüfungen statt. Für die Kolleg:innen im Prüfungsverfahren gibt es nun vorübergehend überhaupt keine Planungssicherheit mehr und die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden plötzlich mit einer neuen Gesetzeslage konfrontiert, obwohl die Prüfungsordnung der KSW erst nach Erscheinen der Novelle im Bundesgesetzblatt (BGBl) geändert werden kann und das aufgrund der Rechtslage auch nur mit einigen Wochen Vorlaufzeit, weil ein Beschluss an einem außerordentlichen Kammertag herbeigeführt werden muss.

Trotzdem: Die ÖGSW verfolgt weiterhin das Ziel eines hohen Qualitätsmaßstabes und der Kontinuität des Prüfungsmodus und der Prüfungsfächer. Wir setzen uns dafür ein, dass der Gesetzgeber die nächste Gelegenheit für eine Korrektur des WTBG nutzt und das von ihm selbst produzierte Chaos wieder beseitigt wird.

servicenetzwerk

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGSW



Dein persönlicher ÖGSW Vorteilskalender 2026

Deine Investition für das Jahr 2026 beträgt EUR 100,-

Pro Monat bekommst Du besondere Serviceleistungen: **Preisvorteil**

Jänner	Personaltagung Online 2026	EUR 80,-
Februar	Wiener Spezialtagung Kapitalvermögen	EUR 90,-
	Leitfaden Steuern & Sozialversicherung	EUR 30,-
März	Intensivseminar Schloss Pichlarn „GPLB“	EUR 90,-
	GPLB – die Toolbox für die Praxis	EUR 10,-
April	Linzer Fachtagung Land- und Forstwirt:innen	EUR 80,-
	Frühjahrs-Update	EUR 80,-
Mai	Finanzstrafrechtstagung	EUR 80,-
Juni	Unternehmensberatung „Honorargestaltung“	EUR 90,-
	Fuschler Fachtagung	EUR 80,-
August	Umsatzsteuertragung Kitzbühel	EUR 80,-
September	Pörschacher Steuerberater:innentagung „Die Ärzt:innen“	EUR 80,-
Oktober	Wirtschaftsprüfungs-Update in Wien	EUR 80,-
	Immobilientagung in Krems	EUR 80,-
November	Freie Berufe	EUR 80,-
	Steuerupdate	EUR 80,-
Dezember	Gesellschaftlicher Event	

Dein finanzieller ÖGSW Vorteil für 2026 **EUR 1.090,-**

Dein Beitrag: max. EUR 100,- pro Jahr. Dein Vorteil: EUR 1.090,-

Schon ab zwei Veranstaltungen lohnt sich der Mitgliedsbeitrag.

Werde Mitglied der ÖGSW!

Die neue ÖGSW Mitgliedschaft 2026: Was sie bringt. Was sie kostet.

Die ÖGSW Mitgliedschaft zahlt sich aus – und zwar auf vielen Ebenen. Nutze gleich zu Beginn des Jahres die Vorteile einer starken beruflichen Gemeinschaft:

- ▶ Exklusive Benefits: Als Mitglied genießt du 2026 wieder zahlreiche Veranstaltungen, Webinare und Fachtage – mit Preisvorteilen von bis zu EUR 80 bis 90,- pro Event.
- ▶ Netzwerken & Erfahrungsaustausch: Knüpfe Kontakte zu Kolleg:innen aus ganz Österreich und profitiere von praxisnahen Tipps und Insights.
- ▶ Gemeinschaft & Qualität: Die ÖGSW unterstützt dich in deinem Berufsalltag, stärkt deinen Berufsstand und bietet Orientierung in einer komplexen Berufswelt.

Argumente, die überzeugen

Viele Vorteile der ÖGSW Mitgliedschaft rechnen sich sofort – andere wirken langfristig und stärken nachhaltig deine berufliche Position.

Bitte um kostenfreie Schnittstellen

FINANZONLINE. Neue Offenlegungspflichten und technische Einreichung von Jahresabschlüssen ab 2026. Von Daniel Bader

Mit der Novelle zum Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) und der Einführung der Struktur „JAb 4.0“ ist seit 1. Jänner 2026 FinanzOnline kein zulässiger Übermittlungsweg an die Firmenbuchgerichte. Jahresabschlüsse, die nach dem 31. Dezember 2024 erstellt werden, müssen strukturiert im XML-Format gemäß JAb 4.0 eingereicht werden. Damit verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, die Qualität, Vergleichbarkeit und Automatisierbarkeit von Rechnungslegungsdaten deutlich zu erhöhen.

Drei Varianten

Zentrale Neuerung ist die verpflichtende strukturierte Übermittlung der Bilanz- und GuV-Daten. Unternehmen und deren Vertreter:innen können dabei zwischen drei Einreichungsvarianten wählen:

- ▶ Der manuellen direkten Eingabe über ein Online-Formblatt auf JustizOnline (insbesondere für kleine Unternehmen, die wenige Jahresabschlüsse einreichen),
- ▶ der Einreichung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) mittels Übermittlungsstelle oder
- ▶ dem Upload einer aus der eigenen Bilanzierungssoftware erzeugten XML-Datei über ein spezielles Up-



ZUM AUTOR
StB Daniel Bader,
MSc. (WU) ist
Steuerberater und
Managing Partner
d.bader@bader-partner.com

load-Formular. Wobei hier auch manuell auf JustizOnline eingestiegen werden muss und manuell Daten erfasst werden müssen.

Die Umstellung erfordert bei vielen Unternehmen und Kanzleien Anpassungen der eingesetzten Softwarelösungen sowie Schulungsaufwand für Mitarbeiter:innen.

Ein einzelner Anbieter!

Aus wettbewerbsrechtlicher und praktischer Sicht kritisch zu beurteilen ist die derzeitige Marktsituation bei der technischen Umsetzung. Aktuell verfügt faktisch nur ein einzelner Anbieter – nämlich der MANZ-Verlag – über eine Schnittstelle für die strukturierte Übermittlung nach JAb 4.0.

Für Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhandkanzleien bedeutet dies in der Praxis eine faktische Zwangsbindung.

Dies kommt de facto einer monopolartigen Stellung gleich und schränkt die Wahlfreiheit von Kanzleien erheblich ein. Für Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhandkanzleien bedeutet

Fraglich ist auch, warum eine bewährte Schnittstelle wie jene über FinanzOnline abgedreht wird, ohne einen gleichwertigen (kostenfreien) Ersatz anzubieten.

dies in der Praxis häufig eine faktische Zwangsbindung an diesen Anbieter, da die alternative manuelle Erfassung über JustizOnline mit erheblichem Zeitaufwand, erhöhter Fehleranfälligkeit und Medienbrüchen verbunden ist.

Eindeutiger Mehraufwand

Der damit verbundene Mehraufwand steht im Widerspruch zum Ziel der Digitalisierung und Effizienzsteigerung. Der Gesetzgeber verursacht daher einen eindeutigen Mehraufwand bei Unternehmen.

Fraglich ist, warum nicht sämtliche namhafte Kanzleisofwareanbieter wie etwa BMD, DATEV, RZL, DVO über eine direkte Schnittstelle verfügen (dürfen). Fraglich ist auch, warum eine bewährte Schnittstelle wie jene über FinanzOnline abgedreht wird, ohne einen gleichwertigen (kostenfreien) Ersatz anzubieten. Fraglich ist, ob bei der Umsetzung solcher Maßnahmen die KSW eingebunden war? ■



Besonderes Highlight der Generalversammlung: die Ernennung von Werner Steinwendner zum Ehrenmitglied.



Eine Umarmung für Werner Steinwendner – und Applaus für sein langjähriges Engagement für die ÖGSW.

Wir verbinden Menschen

ÖGSW GENERALVERSAMMLUNG 2025. Am 4. Dezember 2025 traf sich die ÖGSW zur Generalversammlung – ein buntes Zusammentreffen von Mitgliedern aller Generationen, aus großen, mittleren und kleinen Kanzleien aus allen Bundesländern.

Präsidentin Sabine Kusterski eröffnete die Versammlung, begrüßte Ehrenmitglied Berthold Leonard, Gerd Dieter Mirtl und alle Teilnehmenden und gab einen Ausblick auf 2026: Neben Webinaren werden vermehrt Präsenzveranstaltungen stattfinden, um Netzwerken, fachliche Themen und Soft Skills zu verbinden – ganz nach dem Motto: Wir verbinden Menschen und Wissen.

Ein besonderer Höhepunkt war die Ernennung von Werner Steinwendner zum Ehrenmitglied. Landesleiterin Andrea Sedetka würdigte sein langjähriges Engagement für die ÖGSW. Im Anschluss genossen viele Mitglieder die kulinarischen Häppchen unseres „ÖGSWerners“, bevor der Abend traditionell im Kabarett Simpl ausklang. ■

„Märchen ohne Ende“

KABARETT SIMPL. Im Kabarett Simpl wurde der Abend ganz im Zeichen des Programms „Märchen ohne Ende“ eröffnet – ein augenzwinkernder, aber treffender Titel, der auch den Berufsstand der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen widerspiegelt.

Nach einem bewegten Jahr 2025 standen das gemeinsame Zurückblicken, Mitgestalten und der optimistische Blick nach vorne im Mittelpunkt. Die ÖGSW versteht sich dabei als ein Verein ohne Ende: wachsam, mutig, ideenreich und stetig wachsend.

Ohne Feenstaub, dafür mit Kompetenz, Engagement und Herzblut, lebt die ÖGSW vom Vertrauen und der aktiven Mitwirkung ihrer Mitglieder. Zusammenhalt, Kollegialität und

Offenheit für neue Ideen prägen das Selbstverständnis: von Kolleg:innen für Kolleg:innen.

Der Abend war geprägt von Humor, Gemeinschaft und Zuversicht. Mit einem Dank an alle Unterstützer:innen und der Einladung, weiterhin Ideen, Energie und Freude einzubringen, klang der Auftritt in vorweihnachtlicher Stimmung aus. Ein märchenhafter Abschluss eines intensiven Jahres – und der Auftakt für das nächste Kapitel der ÖGSW. ■



Humor, Gemeinschaft und Zuversicht: Im Kabarett Simpl fand sich die Kollegenschaft der ÖGSW für einen gemeinsamen Abend ein.



Über sechzig Studierende waren neugierig auf die Praxis der freien Berufe.

Über sechzig Studierende nutzten die Gelegenheit, sich aus erster Hand zu informieren. Neben persönlichen Erfahrungsberichten von Kolleg:innen Andrea Niederstößl, Benedikt Kobzina, Ivan Litau, RA Ernst Schillhammer und

Vier Berufe. Vier Karrierewege

NACHWUCHS. Die ÖGGSW und der Juristenverband geben Praxiseinblicke in die freien Berufe: Steuerberater:in, Wirtschaftsprüfer:in, Rechtsanwält:in und Notar:in.

Notar Lukas Weber erhielten die Studierenden realistische Einblicke in die berufliche Praxis, in typische Tätigkeitsfelder und die Prüfungsvoraussetzungen der jeweiligen Berufe. Thematisiert wurden Ausbildungswege, Berufszugänge, fachliche und persönliche Kompetenzen sowie die Unterschiede zwischen Ausbildung und Berufsalltag. Das Augenmerk lag darauf, die „wirkliche Welt“ der freien Berufe sichtbar zu machen, jenseits von

Klischees und formalen Berufsbezeichnungen. Die Studierenden konnten nachvollziehen, welche Verantwortung diese Berufe tragen und welche Rolle sie für Wirtschaft, Rechtssicherheit und Gesellschaft spielen. Die vielen Publikumsfragen zeigten das große Interesse und bestätigten den Bedarf an praxisnaher Berufsorientierung. Vielen Dank an unsere Kooperationspartner: Erste Bank, KMU-Börse und Juristenverband. ■



ÖGGSW Karriere-Speeddating

NACHWUCHS. Schüler:innen lernen die Berufsbilder Steuerberater:in, Wirtschaftsprüfer:in, Buchhalter:in und Personalverrechner:in kennen.

Das ÖGGSW Karriere-Speeddating hat sich bei Schüler:innen bewährt und zeigt praxisnah die Karrierewege in Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien. In Kooperation mit der Vienna Business Hetzendorf IBC und bei Veranstaltungen an mehreren Wiener Handelsakademien wurden zentrale Berufsbilder wie Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Accountancy, Payroll und Office Management vorgestellt. Die Rückmeldungen zeigen großes Interesse. Die ÖGGSW bittet um Angebote von Praktikumsplätzen unter karriere@oegsw.at ■

ÖGGSW Steuerupdate 2025

RÜCKBLICK. Das ÖGGSW Steuerupdate 2025 bot erneut einen kompakten und hochaktuellen Überblick über die wichtigsten Neuerungen im Steuerrecht.

Eröffnet wurde die Tagung von ÖGGSW Präsidentin Sabine Koster-ski. Unter der Moderation von Christian Prodinger folgte ein intensives Programm mit Einblicken direkt aus dem Bundesministerium sowie aus der Praxis. Vom BMF brachten Gunther Mayr, Christoph Schlager und Helmut Wiesenfellner topaktuelle Updates zu Gesetzesänderungen, Richtlinien und Steuertransparenz. Aus der Praxis teilten Michael Petritz, Michaela Petritz, Natascha Sautter, Oliver Mavher und Stefan

Steiger ihre Expertise zu Immobiliensteuerrecht, DAC 1 bis 9, CESOP, Sozialversicherung und Lohnsteuer. Der offene, kommunikative Austausch zwischen Ministerium und Steuerberater:innen war das Herzstück des Tages. Genau dieser Dialog zeigt, wie wertvoll eine enge Zusammenarbeit für die Weiterentwicklung unseres Berufsstands ist. Ein inspirierender Fachtag, der deutlich macht: Wir bewegen etwas. Und wir bewegen es gemeinsam. Vielen Dank an alle Referent:innen und Teilnehmer:innen. ■



Wir bewegen etwas – und wir bewegen es gemeinsam: ein wichtiger Austausch zwischen Ministerium und Steuerberater:innen

Du bist, was du isst: Viele Lebensmittel fördern Übergewicht, Entzündungsprozesse und Leistungstiefs.

Gesund im Beruf

ERNÄHRUNG. Für einen powervollen Zugang zur Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung. Präventivberatung der Pharmazeutin Silvia Visotschnig.



Als Führungskraft ist man ständig gefordert: Meetings, Zeitdruck, Mitarbeiteranliegen und bürokratische Aufgaben prägen den Arbeitsalltag. Häufig bleibt dabei die eigene Gesundheit auf der Strecke. Bewegung wird auf morgen verschoben, Mahlzeiten finden zwischendurch statt und Warnsignale wie Verspannungen, Erschöpfung oder erhöhter Blutdruck werden ignoriert. Das Hamsterrad dreht sich – oft auf Kosten der langfristigen Leistungsfähigkeit.

Aufschieberitis – eine unterschätzte Gefahr

Viele wissen, wie wichtig Bewegung, gesunde Ernährung und mentale Balance sind. Doch solange der Körper nicht deutlich protestiert, fehlt die Konsequenz. Dabei ist Gesundheit ein zentraler betrieblicher Erfolgsfaktor. Wenn diese Basis leidet, wirkt sich das unweigerlich auf Konzentration, Belastbarkeit und geschäftlichen Erfolg aus. Prävention verdient daher einen festen Platz im Tagesablauf.

Du bist, was du isst

Die Qualität unserer Ernährung hat sich durch Industrialisierung und Zeitmangel verändert. Stark verarbeitete

Lebensmittel fördern Übergewicht, Entzündungsprozesse und Leistungstiefs. Gleichzeitig enthält heutiges Obst und Gemüse oft weniger Mikronährstoffe als früher. Hinzu kommen Umweltbelastungen wie Schwermetalle, denen wir kaum entgehen können. Leber, Nieren und Darm geraten dadurch zunehmend unter Druck, was sich in Müdigkeit, Infektanfälligkeit oder Unverträglichkeiten äußern kann.

Nährstoffe gezielt unterstützen

Eine ausgewogene Ernährung mit frischen Lebensmitteln, hochwertigen Fetten und ausreichend Eiweiß stabilisiert den Stoffwechsel und unterstützt die geistige Leistungsfähigkeit. Ergänzend kann eine gezielte Supplementierung mit Vitamin D, Omega-3-Fettsäuren, Magnesium und B-Vitaminen sinnvoll sein. Traditionell werden Pflanzenstoffe wie Himalaya Shilajit, Mariendistel oder Löwenzahn im Rahmen von Entlastungs- und Entgiftungsprozessen eingesetzt. Für die mentale Balance können Adaptogene wie Rosenwurz die Stressresistenz unterstützen.

Schlaf als Regenerationsbasis

Ausreichender und qualitativ hochwertiger



ZUR AUTORIN

Mag. pharm.

Silvia Visotschnig ist Pharmazeutin

office@sivita-media.com

ger Schlaf ist essenziell für Regeneration, Hormonhaushalt und mentale Klarheit und bildet die Grundlage für Konzentration, Entscheidungsstärke und Belastbarkeit im anspruchsvollen Büroalltag.

Auch die Genetik zählt

Genetische Unterschiede beeinflussen, wie gut Nährstoffe wie Vitamin D oder Omega-3 verstoffwechselt werden. Darüber hinaus spielen genetische Faktoren eine Rolle beim Körperfettstoffwechsel, der Gewichtsregulation sowie bei Ausdauer, Muskelaufbau und Regenerationsfähigkeit. Moderne Analysen ermöglichen individuellere Empfehlungen jenseits pauschaler Standards.

Gesundheit im Büro ist kein Zusatz, sondern die Grundlage nachhaltiger Leistungsfähigkeit. Wer da investiert, bleibt resilienter!

Prävention lohnt sich

Gesundheit im Büroalltag ist kein Zusatz, sondern Grundlage nachhaltiger Leistungsfähigkeit. Wer Bewegung, Ernährung, Nährstoffversorgung und mentale Balance berücksichtigt, investiert langfristig in beruflichen Erfolg. ■



Arbeitszeit und neue Spielregeln

GPLB. Die GPLB 2026: Worauf sich Arbeitgeber jetzt einstellen müssen. Von Tanja Trummer

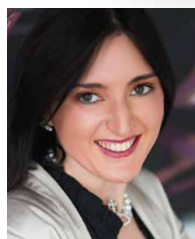
Mit dem Jahreswechsel 2026 treten zahlreiche Änderungen in Kraft, die Arbeitgeber und Berater:innen gleichermaßen fordern. Neben dem Budgetbegleitgesetz 2025 rücken insbesondere Arbeitszeitmodelle, Überstundenregelungen und sozialversicherungsrechtliche Umqualifizierungen verstärkt in den Fokus der GPLB-Prüfungen. Die jüngste Judikatur zeigt deutlich: Formale Gestaltungen ohne saubere Dokumentation verlieren zunehmend an Bestand.

Steuerfreie Mitarbeiterprämie 2025 – attraktiv, aber nicht beitragsfrei

Auch 2025 bleibt die steuerfreie Mitarbeiterprämie bis zu EUR 1.000 pro Arbeitnehmer:in möglich. Voraussetzung ist allerdings eine zusätzliche Zahlung aus sachlich betrieblichem Anlass. Sozialversicherungsrechtlich ist Vorsicht geboten: Die Prämie ist nicht SV-frei, auch Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag und Kommunalsteuer fallen an. Zudem gilt weiterhin der gemeinsame Höchstbetrag von EUR 3.000 jährlich mit Gewinnbeteiligungen. Fehlende oder unklare Vereinbarungen sind ein klassischer GPLB-Angriffspunkt.

SV-Anmeldung ab 2026: Wochenstunden verpflichtend

Ab 1.1.2026 müssen bei der Anmeldung zwingend die vereinbarten Wochenstunden angegeben werden. Laufende Änderungen sind davon zwar nicht umfasst, dennoch erhöht sich die Prüfungsrelevanz erheblich. Ziel der Verwaltung ist



ZUR AUTORIN
Mag. Dr. iur. Tanja Trummer, MSc., ist Steuerberaterin und Juristin
t.trummer@TaxConsult.at

eine bessere Vergleichbarkeit zwischen vereinbarter und tatsächlich geleisteter Arbeitszeit – insbesondere bei Teilzeit, Gleitzeit und Mehrarbeit.

Arbeitszeit als zentrales Prüfthema

Arbeitszeit ist das beherrschende Thema der GPLB 2026. Teilzeitmodelle werden zunehmend mit der tatsächlichen Arbeitsleistung abgeglichen. Dauerhafte Mehrarbeit widerspricht dem vereinbarten Beschäftigungsausmaß und führt regelmäßig zu Nachverrechnungen. Arbeitszeitaufzeichnungen entwickeln sich damit zum zentralen Beweismittel – was nicht dokumentiert ist, gilt im Prüfungsverfahren als nicht existent.

Überstunden und All-in-Verträge: Judikatur mit klarer Linie

Die Entscheidung des BFG vom 2024 (RV/2100475/2024) bestätigt die strenge Linie der Höchstgerichte: Steuerfreie Überstundenzuschläge nach § 68 Abs 2 EStG (Einkommensteuergesetz) setzen voraus, dass Anzahl, zeitliche Lagerung und Höhe der Zuschläge eindeutig feststehen. Bei klassischen All-in-Verträgen fehlt es regelmäßig an dieser Transparenz.

Eine nachträgliche „Herausrechnung“ begünstigter Zuschläge aus dem Gesamtentgelt ist unzulässig. Auch detaillierte Zeitaufzeichnungen können fehlende vertragliche Festlegungen nicht ersetzen.

SEG-Zulagen: Hohe Hürden in der Praxis

SEG-Zulagen stehen ebenfalls verstärkt im Fokus. Gerade im Pflegebereich scheidet die Begünstigung häufig an fehlenden oder unzureichenden Aufzeichnungen über erschwere oder gefährliche Tätigkeiten. Die pauschale Annahme reicht nicht aus – erforderlich ist eine konkrete, nachvollziehbare Dokumentation in den Arbeitszeitaufzeichnungen.

Die Übertragung abgabenrechtlicher Instrumente in das ASVG markiert einen deutlichen Systembruch.

Betrugsbekämpfungsgesetz 2025: Paradigmenwechsel im ASVG

Besonders brisant ist die Ausweitung der Auskunft- und Einsichtsrechte der Sozialversicherungsträger auf Dritte. Die Übertragung abgabenrechtlicher Instrumente in das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) markiert einen deutlichen Systembruch. Mit der neuen Prüfungsabgabe können Beitragsbelastungen auch dann vorgeschrieben werden, wenn kein konkretes Versicherungsverhältnis festgestellt werden kann. Für GPLB-Prüfungen bedeutet dies eine spürbare Risikoverschärfung und eine stärkere Bedeutung verfahrensrechtlicher Verteidigungsstrategien.

Fazit

Die Entwicklungen zeigen klar: Gestaltungsspielräume werden enger, Dokumentation und vertragliche Klarheit gewinnen massiv an Bedeutung. Wer Arbeitszeitmodelle, All-in-Vereinbarungen oder freie Dienstverhältnisse nicht sauber absichert, läuft Gefahr, in der GPLB 2026 unangenehm überrascht zu werden. Prävention ist damit wichtiger denn je – rechtlich, organisatorisch und dokumentativ. ■

Die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) durch den Nationalrat führte im Januar 2026 zu einer tiefgreifenden Neugestaltung der Fachprüfungen für angehende Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen. Diese Reform verankert die Nachhaltigkeit als Bestandteil des Berufsbildes und bringt gleichzeitig strukturelle sowie zeitliche Anpassungen mit sich, die teilweise rückwirkend ab dem 1. Jänner 2026 gelten.

Rechtlicher Rahmen

Obwohl die Änderungen erst mit der Kundmachung im Bundesgesetzblatt formal wirksam werden, entfalten wesentliche Kernpunkte eine rückwirkende Kraft. Da der Gesetzgeber keine allgemeine Übergangsfrist vorgesehen hat, müssen sich der Prüfungsbetrieb, die Akademie in puncto Fortbildungen und vor allem Kandidat:innen unmittelbar auf die neue Rechtslage einstellen.

Solange die finale Anpassung der Prüfungsordnung durch den Kammertag noch aussteht, werden Prüfungen zwar formal nach dem bisherigen Modus weitergeführt, inhaltlich ist die Ausrichtung auf das neue Recht jedoch bereits vorgezeichnet. Die KSW ist mit dem Präsidenten Mag. Philipp Rath sowie der Leiterin der Prüfungsabteilung Dr. Elisabeth Purtscher in ständigem Austausch mit dem Aufsichtsministerium der KSW, das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET).

Nachhaltigkeitsberichterstattung

Ein zentrales Element der Novelle ist die Einbindung von CSRD-Inhalten in das Prüfungssystem. Das Thema Nachhaltigkeit wird damit von einer Zusatzqualifikation zu einem verpflichtenden Prüfungsstoff. Künftig werden Kenntnisse in der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowohl in den Fachgebieten Rechnungslegung und Unternehmensberichterstattung als auch in der Abschlussprüfung schriftlich und mündlich abgeprüft. Für Wirtschaftsprüfer:innen ist dieser Nachweis ab dem 1.1.2026 eine zwingende Voraussetzung für die Bestellung.

Struktureller Wandel

Die Inhalte der CSRD werden in die Fachgebiete Rechnungslegung und Un-



Erfahrungen aus erster Hand

NACHHALTIGKEIT. Über die Reform der Fachprüfungen 2026: Das ändert sich für Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen. Von Stefan Steibl



ZUM AUTOR
Stefan Steibl, BSc MA ist Berufsanwärttervertreter und Steuerberater
s.steibl@mondsee-treuhand.at

nehmensberichterstattung und Abschlussprüfung integriert. Die Reform verschiebt weitere Schwerpunkte zwischen den Prüfungsmodulen. Inhalte, die zuvor mündlich geprüft wurden, wie Qualitätssicherung, Risikomanagement und Berufsrecht werden künftig in den schriftlichen Klausuren Abgaberecht (StB) und Abschlussprüfung (WP) abgeprüft. Bei der mündlichen Prüfung der Steuerberater:innen findet eine Konzentration auf die Kerngebiete Rechnungslegung und Unternehmensberichterstattung, materielles Abgaberecht und Finanzstrafrecht sowie den berufsrechtlichen Vorschriften statt. Hier gilt künftig ein striktes Gesamturteil: Die Prüfung wird einheitlich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, wobei ein Misserfolg die Wiederholung der gesamten mündlichen Teilprüfung nach sich zieht. Im Gegensatz dazu bleibt für Wirtschaftsprüfer:innen das System der getrennten Beurteilung nach Fachgebieten bestehen, sodass lediglich ne-

gativ bewertete Teile einzeln wiederholt werden müssen. Die mündliche Prüfung beinhaltet folglich die Fachgebiete Rechnungslegung und Unternehmensberichterstattung, Abschlussprüfung, Volkswirtschaftslehre sowie Banken, Wertpapier- und Versicherungsrecht.

Übergangsregeln und Flexibilität

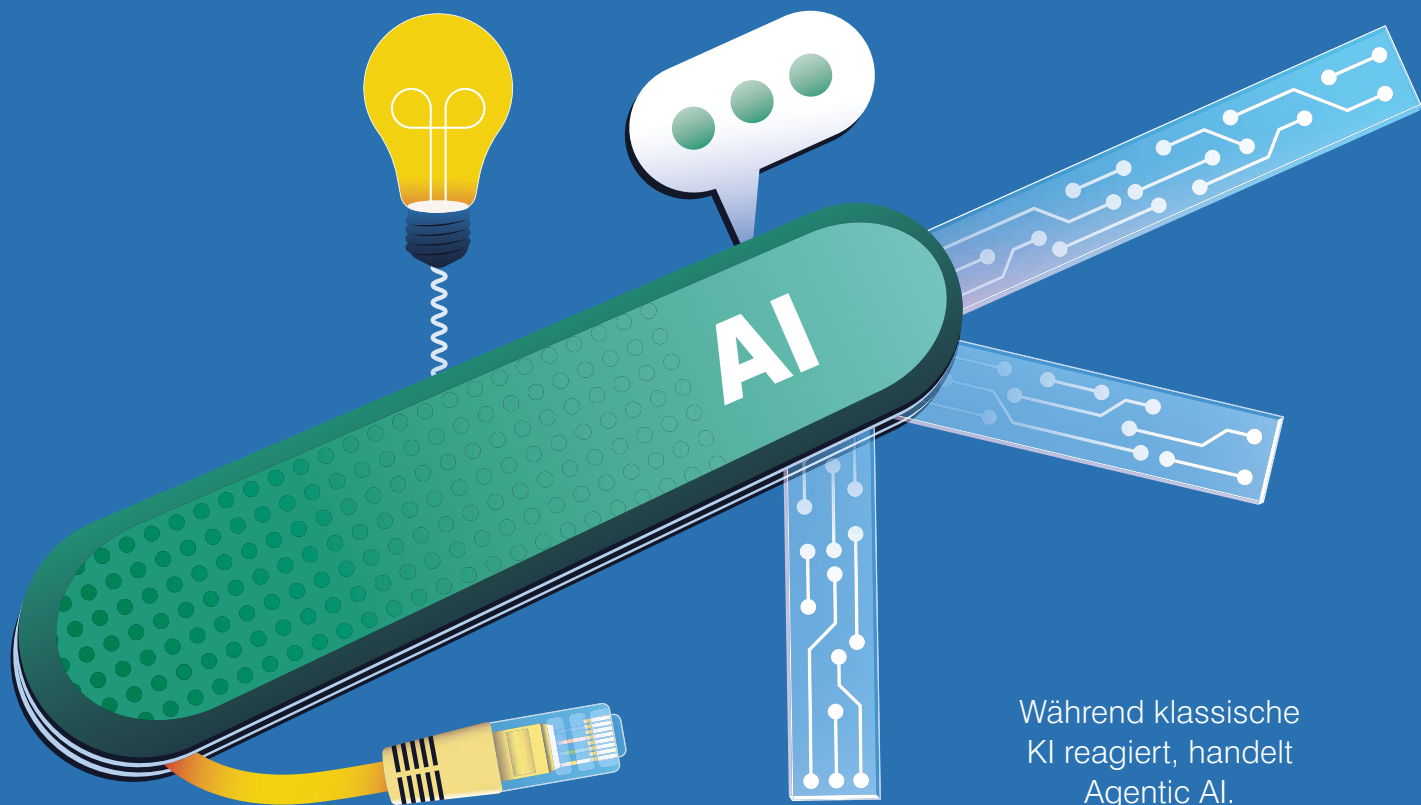
Für Kandidat:innen, die bereits vor dem Jahreswechsel 2025/2026 bei der mündlichen Prüfung Teilerfolge erzielt haben, besteht die Möglichkeit, verbleibende Fächer im alten Format abzuschließen. Dies erfordert jedoch eine aktive Antragstellung. Zudem wird erstmals eine Hemmung der siebenjährigen Prüfungsfrist ermöglicht. Wichtige Lebensereignisse wie Elternkarenz, Krankheit, Schwangerschaft oder Betreuungspflichten können die Frist um bis zu drei Jahre unterbrechen, was die Vereinbarkeit von Karriereplanung und Privatleben deutlich verbessert. Dies ist ein wesentlicher Aspekt, da der Anteil an Berufsanwärtterinnen bereits seit geraumer Zeit kontinuierlich ansteigt. Die Frist, um sich nach erfolgreich abgelegter Prüfung als StB oder WP bestellen zu lassen, wird von sieben auf vier Jahre reduziert.

Nachhaltigkeitsprüfer:innen

Wer als Wirtschaftsprüfer:in die offizielle Eintragung als Nachhaltigkeitsprüfer:in anstrebt, muss über die reguläre Prüfung hinaus eine mindestens achtmonatige praktische Tätigkeit in diesem spezifischen Bereich nachweisen. Diese Praxiszeit ist zwar keine Bedingung für die allgemeine Bestellung zum Wirtschaftsprüfer, kann jedoch auf die regulären Praxiszeiten angerechnet werden und dient der Sicherung höchster Qualitätsstandards in der neuen Berichterstattungswelt.

Fazit

In meiner Funktion als Vorsitzender des Berufsanwärtter:innen-Ausschusses liegt mir ein faires, transparentes Prüfungsverfahren am Herzen. Gerade weil die Reformen zuletzt zahlreich waren, ist eine Information durch die offiziellen Stellen unerlässlich. Mir ist wichtig, dass die Interessen der jungen Kollegenschaft sachlich vertreten werden und nicht in den Fokus berufspolitischer Auseinandersetzungen innerhalb der KSW geraten. ■



Während klassische KI reagiert, handelt Agentic AI.

Die Steuerberatung hat in den letzten zehn Jahren bereits mehrere Digitalisierungs- und Automatisierungswellen erlebt. Zunächst wurden Belege digitalisiert, dann Abläufe und Workflows automatisiert, später kamen regelbasierte Prüf-routinen und zuletzt generative KI-Tools wie ChatGPT oder Microsoft Copilot hinzu. Letztere werden aktuell vornehmlich dafür eingesetzt, Texte zu formulieren und Informationen zu strukturieren. Als nächste große Entwicklungsstufe steht nun Agentic AI in den Startlöchern.

Was ist Agentic AI?

Agentic AI lässt sich auf Deutsch ungefähr mit „handlungsfähiger KI“ übersetzen, bei der ein (teil-)autonomes System Aufgaben ohne permanente Nutzersteuerung selbst ausführt. Dies stellt einen Paradigmenwechsel dar. Während klassische KI reagiert, handelt Agentic AI. Dabei kann sie Zwischenschritte definieren, Prioritäten setzen und ihren Vorgehensplan bei neuen Informationen anpassen. Solche Systeme greifen aktiv auf andere digitale Werkzeuge zurück, wie etwa Buchhaltungssysteme, Dokumentenablagen oder Web-Schnittstellen, und binden deren Ergebnisse in ihre weiteren Entscheidungen ein. Wichtig ist zudem, dass sich Agentic AI frühere Informationen merkt und den Kontext über längere Zeit beibehält. Dadurch entsteht ein deutlich höherer Grad an Selbstständigkeit: Die KI wird vom reinen Antwortgeber zum digitalen Assistenten, der Aufgaben strukturiert und (teil-)autonom durchführt.

KI-Agenten in der Steuerberatung

KÜNSTLICHE INTELLIGENZ. Über den strategischen Wettbewerbsfaktor der Zukunft.
 Von Christian Gerstgrasser

Umsetzung durch KI-Agenten

Das konzeptionelle Konstrukt Agentic AI wird in der Praxis in Form von KI-Agenten umgesetzt. Ein Beispiel ist ein automatisierter Agent für den Konzern-Monatsabschluss. Ein solcher Agent sammelt selbstständig Daten aus Buchhaltungs- und ERP-Systemen (Enterprise Resource Planning) sowie weiteren Quellen und führt diese strukturiert zu einem Abschlussbericht zusammen. Er erkennt Unstimmigkeiten, fehlende Informationen oder mögliche Buchungsfehler und weist gezielt darauf hin. Fehlen Informationen, fordert das System diese eigenständig bei den zuständigen Stellen an. Das Finanzteam kann sich dadurch primär auf die Prüfung besonders sensibler Positionen oder auf strategische Auswertungen konzentrieren, während zeitintensive Routinetätigkeiten automatisiert erfolgen.

Breite Einsatzfelder für KI-Agenten

Im Jahresabschluss kann ein agentisches System Auffälligkeiten erkennen, Vorjahresabweichungen analysieren, Kennzahlen prüfen, fehlende Belege anfordern und sämtliche Prüfschritte dabei dokumentieren. In der Lohnverrechnung lassen sich kollektivvertragliche Änderungen laufend überwachen, typische Fehlerquellen aufspüren und abgabenrechtliche Risiken simulieren. In der Gestaltungsberatung könnten Modelle automatisiert durchgespielt werden oder Gestaltungen auf mögliche finanzstrafrechtliche Risiken untersucht werden.

Die eigentliche Veränderung betrifft aber weniger den Ablauf einzelner Arbeitsschritte als die dahinterliegende Organisationslogik. Wenn Systeme eigenständig Prüfschritte priorisieren und durchführen, verschiebt sich das berufliche Rollenverständnis grundlegend. Der:die Steuerberater:in agiert nicht mehr primär als Bearbeiter:in einzelner Sachverhalte, sondern zunehmend als Gestalter:in und Koordinator:in komplexer Entscheidungs- und Kontrollstrukturen. Im Zentrum steht damit die Konzeption der Systemarchitektur, also die Festlegung von Regeln, Qualitätsparametern sowie von Eskalationsmechanismen. Haftungsrechtlich bleibt die letzte Entscheidung immer beim:bei der Berufsträger:in. Agentic AI ist kein autonomer Entscheidungsträger, sondern rechtlich betrachtet ein Erfüllungsgehilfe. Daraus ergibt sich auch ein verschärfter Sorgfaltsmaßstab. Wer KI-Systeme einsetzt, muss ihre Funktionslogik verstehen, ihre Grenzen kennen und ihre Ergebnisse kritisch prüfen. Hinzu treten datenschutz- und berufsrechtliche Anforderungen. Mandantendaten unterliegen strenger Vertraulichkeit. Ihre Verarbeitung in KI-Umgebungen erfordert klare Governance-Strukturen, definierte Zugriffskonzepte und transparente Dokumentation. Agentic AI wird Kanzleien damit noch mehr zwingen, sich strukturell mit IT-Architektur, Datenschutz und Kontrollmechanismen auseinanderzusetzen.

Wettbewerbsvorteil durch technische Expertise

Ökonomisch betrachtet liegt in Agentic AI ein erheblicher Hebel. Routinetätigkeiten wie Datensichtung, Abgleiche und formale Prüfungen werden zunehmend automatisiert, wodurch sich die Tätigkeiten vom operativen Abarbeiten hin zur qualitativen Beurteilung verschieben. Gleichzeitig verän-



ZUM AUTOR

Christian Gerstgrasser,
MBA ist StB und IT-Experte
cg@gerstgrasser.at

dern sich dadurch die Skalierungsmöglichkeiten. Standardisierte Prüf- und Kontrollpfade lassen sich auf wachsende Mandantenbestände anwenden, ohne dass der Personalaufwand proportional steigt. Die operative Grenzkostenkurve flacht ab: Mehr Mandate bedeuten nicht zwingend mehr Sachbearbeitung, sondern vor allem mehr Rechen- und Systemkapazität. Skalierung entsteht folglich nicht mehr primär durch zusätzliche Köpfe, sondern durch agile Systemarchitekturen und technisches Implementierungs-Know-how.

Hier liegt auch ein möglicher Knackpunkt gerade für kleinere Kanzleien. Es fallen zwar Routinetätigkeiten weg, aber dafür kommt neuer hoch-technischer Personalbedarf hinzu: Von Systemüberwachung, Prompt-Design, Tests bis hin zu Monitoring und Qualitätskontrollen werden spezialisierte Personen benötigt. Zudem skaliert KI nur dann effizient, wenn Datenqualität, Prozessklarheit und Standardisierung bereits hoch sind. Viele Kanzleien sind davon strukturell noch weit entfernt.

Grenzen der Technik

Auch agentische Systeme sind nach dem derzeitigen Stand der Technik fehlbar. Sie arbeiten mit Wahrscheinlichkeiten und können Inhalte falsch einordnen oder Zusammenhänge missverstehen. Wenn solche Systeme ohne ausreichende Kontrolle eingesetzt werden, können sich Fehler schnell vervielfachen. KI kann vorbereiten und analysieren, aber die endgültige Interpretation sowie die Verantwortung für die Entscheidung bleibt beim:bei der Berufsträger:in.

Agentic AI ist kein kurzfristiger Technologietrend, sondern Ausdruck einer strukturellen Weiterentwicklung der Steuerberatungsbranche. Sie verändert nicht das Berufsbild im Kern, wohl aber die Art und Weise, wie Arbeitsweisen künftig organisiert werden und Skalierung ermöglicht wird.

Die entscheidende strategische Frage lautet daher nicht, ob diese Technologie kommt, sondern wie bewusst sie eingesetzt wird. Kanzleien, die KI lediglich als fertiges Produkt konsumieren, laufen Gefahr, sich in Abhängigkeiten zu begeben. Wer hingegen eigene Prozesse, Datenstrukturen und Kontrollmechanismen aktiv gestaltet, behält die Steuerungshoheit über Qualität, Effizienz und auch Risiko. Der Vorteil liegt somit weniger im bloßen Zugang zur Technologie. Denn diese wird nach einer bestimmten Anlaufzeit zunehmend breit zum Einsatz kommen, wenn Standardsoftware dazu verfügbar ist. Der strategische Vorteil liegt vor allem im durchdachten Einsatz in der eigenen Kanzlei und im technischen Know-how zur sachgerechten Anwendung und Anpassung der Software.

Agentic AI ist kein kurzfristiger Technologietrend, sondern Ausdruck einer strukturellen Weiterentwicklung der Steuerberatungsbranche. Sie verändert nicht das Berufsbild im Kern, wohl aber die Art und Weise, wie Arbeitsweisen künftig organisiert und Skalierung ermöglicht wird. ■

Sanktionen im Kopf

GO EAST. Sie haben Mandant:innen mit Verbindungen nach Russland. Ist das erlaubt? Darf ich hier überhaupt tätig werden? Von Peter Kopper-Zisser

In der Berufspraxis kommt es öfters vor, dass Mandant:innen keine Prüfung anfragen. Bei der ersten Befragungsrunde stellt sich heraus, dass es Verbindungen nach Russland gibt. Selbstverständlich haben pflichtbewusste Wirtschaftsprüfer:innen die Sanktionen im Hinterkopf und stellt sich nun zu Recht die Frage: Darf ich hier überhaupt tätig werden? Seit dem sechsten Sanktionspaket im Juni 2022, bei dem ein Dienstleistungsverbot verhängt worden ist, gab es bereits weitere 13 Sanktionspakete, zuletzt im Oktober 2025. Übersicht zu behalten, ist nicht einfach. Ausschlaggebend ist das sechste Sanktionspaket, in dem explizit die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung von Geschäftsbüchern von in Russland niedergelassenen, juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen untersagt wird. Jegliche Verbindungen der Gesellschaft zur russischen Regierung sind schädlich. Das Verbot umfasst unmittelbare und mittelbare Dienstleistungen.

Ausnahmen bestehen für folgende Konstellationen:

- ▶ Russische Gesellschaften, die im Mehrheitseigentum von nicht-russischen Gesellschaften stehen (außer die russische Regierung ist involviert).
- ▶ EU-Gesellschaften mit russischen Mutterunternehmen, sofern die Dienstleistung nicht mittelbar dem russischen Mutterunternehmen zugutekommt.
- ▶ Gesellschaften im Eigentum von russischen Personen, sofern diese nicht auf der Sanktionsliste zu finden sind.

Jahresabschlussprüfung als mittelbare Dienstleistung?

Grundsätzlich handelt es sich bei der Jahresabschlussprüfung um eine unmittelbare Dienstleistung, da diese in der Regel dem geprüften Unternehmen direkt zugutekommt. Gerade bei gesetzlichen Pflichtprüfungen ist dies unumstritten. Eine Verwendung des geprüften Einzelabschlusses in einem russischen Konzernabschluss ist nicht sanktionsauslösend. Im Bereich der Jahresabschlussprüfung sind Konstellationen einer mittelbaren Dienstleistung an eine russische Muttergesellschaft selten. Bei sonstigen Prüfungen kann es durchaus vorkommen, dass der Hauptnutzer eine sanktionierte russische Gesellschaft ist. Eine Einzelfallprüfung des Sachverhaltes ist immer ratsam.



ZUM AUTOR
Peter Kopper-Zisser, BSc., ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
kopper-zisser@area-bollenberger.at

Besondere Aspekte bei Verbindungen nach Russland

Im ersten Schritt muss eine sorgfältige Mandantenannahmeprüfung vorgenommen werden. Hierzu zählt die Analyse der Eigentümerstruktur, die Überprüfung des Firmensitzes und ein Check, wem der wirtschaftliche Nutzen der angefragten Dienstleistung zufließt. Außerdem ist es wichtig, auch die Lieferanten- und Kundenstruktur zu erheben! In den Sanktionen gibt es eine Vielzahl an export- und importbezogenen Verboten (u.a. Militärgüter, Dual-Use-Güter, Luxusgüter, Technologie und Software, Gold, Stahl, Öl etc.). Falls der:die Mandant:in einer Sanktion unterliegt, wäre das ein Verstoß, dieser Umstand muss bereits bei der Mandantenannahme berücksichtigt werden. Dies kann Auswirkungen auf Bilanzposten (z.B. fehlende Rückstellung für Gesetzesverstöße, Werthaltigkeit von Vorräten, die nicht vertrieben werden dürfen) oder auch auf die Unternehmensfortführung haben (z.B. Einfrieren von Bankkonten aufgrund untersagter Russlandgeschäfte).

Im zweiten Schritt sollte eine nachvollziehbare Dokumentation angelegt werden, aus der klar hervorgeht, warum kein Dienstleistungsverbot vorliegt und ob der:die Mandant:in in sanktionsbehafteten Bereichen tätig ist. Im Zweifelsfall muss der Auftrag abgelehnt werden. Falls Mandant:innen über einen längeren Zeitraum verfolgt werden, sind regelmäßige Überprüfungen von Sanktionsänderungen vorzunehmen.

Es besteht das Risiko, dass Prüfungsleistungen vorsätzlich oder fahrlässig erbracht werden oder Sanktionsumgehungen nicht erkannt werden. Laut EU-Richtlinie gilt der Status als professioneller Dienstleister (= u.a. Wirtschaftsprüfer:in) als erschwerend – Verstöße werden stärker bestraft. Unwissenheit kann nicht als Argument für das Vergehen verwendet werden, sofern zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt! Über natürliche Personen, die eine Sanktion verletzen und deren Verstoß Gelder von über EUR 100.000,- betreffen, kann bei vorsätzlicher Tätigkeit eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren verhängt werden. Bei grob fahrlässiger Handlung drohen Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr oder Geldstrafen.

Bei juristischen Personen wird eine Strafe in Höhe von EUR 40 Mio. oder 5 % des weltweiten Gesamtumsatzes verhängt werden (geringere Verstöße: EUR 8 Mio. oder 1 % des weltweiten Gesamtumsatzes).

Jegliche Verbindungen der Gesellschaft zur russischen Regierung sind schädlich.

Aktuelle Steuertipps

GESETZ. Eheliche Beistandspflicht:
Lehrer versus Richter. Von Klaus Wiedermann

Unterstützungsleistungen durch die Ehegattin eines Lehrers

Ein Lehrer, Vortragender und Gutachter bezahlt seine Ehefrau für einschlägige Unterstützungsleistungen. Für das BFG erfolgt dies im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht, es liegt kein Personalaufwand vor.

→ BFG 11.9.2025, RV/7103263/2024

Unterstützungsleistungen durch die Ehegattin eines Richters

Zahlungen eines Richters an dessen Ehefrau sind steuerlich anerkannt, wenn sie ihn bei Uni-Klausurkorrekturen unterstützt und diese Leistung die familiäre Mitarbeit übersteigt.

→ BFG 27.3.2025, RV/4100168/2024

Stellen unverzinsten Kapitalforderungen Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG dar?

Laut VwGH fallen realisierte Wertsteigerungen aus Kapitalforderungen im außerbetrieblichen Bereich unabhängig von einer tatsächlichen Verzinsung in den Anwendungsbereich des § 27 Abs. 3 EStG, etwa bei einem späteren Ertrag aus dem Eingang einer zuvor günstig erworbenen notleidenden Forderung.

→ VwGH 4.9.2025, Ro 2023/13/0010

Strafverteidigungskosten sind der privaten Lebensführung zuzurechnen

Der VwGH bestätigt, dass Strafverteidigungskosten eines ehemaligen Finanzministers nicht als Werbungskosten abzugsfähig, sondern der privaten Sphäre zuzuordnen sind, auch wenn das Verfahren wegen Korruptionsvorwürfen, Untreue, Geschenkkannahme durch Beamte sowie Geldwäscherei in engem Zusammenhang mit seiner früheren beruflichen Tätigkeit steht, zumal die Ursache dieser Kosten im persönlichen schuldhaften Fehlverhalten liegt.



ZUM AUTOR
DDr. Klaus Wiedermann ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater wiedermann@steuer-bar.at



→ VwGH 24.4.2025, Ra 2024/15/0060 (mit Hinweis auf das unveröffentlichte BFG-Erkenntnis vom 24.6.2024, RV/3100224/2016)

AfA einer erstmals vermieteten Wohnung in einem schon länger vermieteten Haus

Der Revisionswerber vermietet Wohnungen in einem nicht parifizierten Haus ab 1985. Ab 2016 vermietet er nach einer Sanierung erstmals eine Wohnung an seine schon länger darin lebenden Eltern. Bei einem nicht parifizierten Gebäude mit mehreren Wohneinheiten ist bei der erstmaligen Vermietung keine gebäudebezogene Betrachtungsweise anzustellen, sondern maßgeblich ist die einzelne Wohnung. Da die von den Eltern genutzte Wohnung erstmalig 2016 für die Erzielung von Einkünften genutzt wird, ist § 16 Abs. 1 Z 8 lit. c EStG anwendbar.

→ VwGH 27.5.2025, Ro 2024/15/0018

Elektronische Zustellung samstags

Die elektronische Zustellung von Dokumenten an die steuerliche Vertretung an einem Samstag ist, trotz regelmäßiger Abwesenheit von der Abgabestelle an Wochenenden, wirksam, wenn der:die Empfänger:in vom Zustellvorgang noch rechtzeitig Kenntnis erlangt, um den

Fristverlängerungsantrag einzubringen. Gemäß § 108 Abs. 3 BAO (Bundesabgabenordnung) werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nämlich nicht behindert. Die elektronische Zustellung gilt zwar nach § 98 Abs. 2 BAO erst mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag als bewirkt, wenn der:die Empfänger:in wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch ist laut BFG die regelmäßige Abwesenheit von der Abgabestelle an Samstagen nicht schützenswert, da eine Prüfung möglicher Zustellungen, wie etwa bei längeren Urlaubszeiten, aus der Ferne als nicht nötig erscheint. → BFG vom 29.09.2025, RV/6100216/2025

Insolvenzrechtliche Sonderbestimmungen zugunsten des Bundes

Nach § 211a Abs. 3 BAO bildet seit 1.1.2026 der Erlös aus der Verwertung einer Liegenschaft, die Gegenstand eines Absonderungsanspruches gemäß § 48 Abs. 1 IO ist, im Insolvenzverfahren eine Sondermasse. Aus dieser ist die Immobilienertragsteuer bzw. die besondere Vorauszahlung gemäß § 30b Abs. 4 EStG zu entrichten, sodass die Banken ab 2026 im Ergebnis eine um die Immobilienertragsteuer niedrigere Besicherung haben.

Genereller Mindeststeuersatz im KStG ab 2026

Vor dem Hintergrund des Mindestbesteuerungsgesetzes wurde im Körperschaftsteuergesetz (KStG) durch BGBl I Nr. 99/2025 ein einheitlicher Mindestbesteuerungssatz in Höhe von 15% nunmehr auch beim Abzugsverbot für Zinsen und Lizenzen sowie in § 10a KStG für den Methodenwechsel bei Auslandsdividenden und für die Hinzu-rechnungsbesteuerung normiert. ■

Tipp Vermietung besonders repräsentativer Grundstücke ab 2026

Wird ab 2026 ein Grundstück mit 10% Umsatzsteuer steuerpflichtig vermietet, weil die Kostengrenze (2 Mio. Euro) noch nicht überschritten wurde, so steht der Vorsteuerabzug zur Gänze zu. Wird durch eine Renovierung in Folgejahren diese Grenze insgesamt überschritten, kommt es wegen der dann nur unecht steuerfreien Vermietung laut den Gesetzesmaterialien zwar zur Nicht-abzugsfähigkeit der Vorsteuer für die Renovierungskosten, für die ursprüngliche Vorsteuer aber nur zu einer jährlichen Korrektur in den Folgejahren von jeweils einem Zwanzigstel.

Nicht wegzudenken

1 Bestseller im Steuerrecht

Seit mehr als zwanzig Jahren aus dem Steuerrecht nicht wegzudenken: Die jährliche Neuauflage, bearbeitet von Werner Doralt und Daniela Hohenwarter, liegt druckfrisch für Sie vor. Aktuelle Gesamtdarstellung mit Stand 1. 1. 2026: inklusive Budgetbegleitgesetz 2025, Beitragsbekämpfungsgesetz 2025, Abgabenänderungsgesetz 2025. Außerdem stehen Unternehmenssteuern, Verkehrssteuern und das Abgabenverfahren im Vordergrund, ein eigenes Kapitel widmet sich auch dem Finanzstrafrecht. Systematische Zusammenhänge werden deutlich gemacht, zahlreiche Beispiele erleichtern das Verständnis. Nützen Sie das Abonnement (und sparen Sie zugleich 20 Prozent): jährliche Aktualisierung, keine Neuerungen verpassen und eine automatische Zusendung der aktuellen Ausgabe. Der „Doralt/Hohenwarter 2026“ ist auch als E-Book unter manz.ciando.com erhältlich: *der* Bestseller zum Steuerrecht bequem für unterwegs!

Werner Doralt, Daniela Hohenwarter-Mayr „Steuerrecht 2026“, EUR 33,60/330 Seiten, Manz-Verlag Wien 2026. ISBN: 978-3-214-26673-8

Höchst aktuell

2 Navigation durch die KI

Die EU-Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO) reguliert erstmals EU-weit die Pflichten von Anbieter:innen, Importeur:innen, Händler:innen und Betreiber:innen bzw. Nutzer:innen von KI-Systemen.

Dieser Kommentar liefert Unterstützung bei der Beantwortung zentraler Fragen bei der Anwendung der KI-VO, wie



z.B. Welche Art von Software ist als KI-System zu qualifizieren? Ist ein bestimmtes KI-System nach der KI-VO per se verboten? Ist ein bestimmtes KI-System ein Hochrisiko-KI-System? Welche Pflichten haben Anbieter:innen, Importeur:innen, Händler:innen und Betreiber:innen bzw. Nutzer:innen von KI-Systemen? Welche sektorspezifischen Ausnahmen gibt es vom Anwendungsbereich der KI-VO? Das Werk ist auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtet und zeichnet sich durch übersichtliche Darstellungen der geltenden Pflichten und praktische Hinweise zum Umgang mit der KI-VO als Instrument der Produktregulierung aus.

Lukas Feiler/Nikolaus Forgo, „KI-VO. EU-Verordnung über Künstliche Intelligenz“, EUR 124,-/ 656 Seiten, Verlag Österreich 2024. ISBN 978-3-7046-9400-3.

Verlässlich & praxisorientiert

3 Handbuch Lohnsteuer 2026

In die Neuauflage wurden alle Änderungen des Vorjahres inklusive der Neuerungen für das Jahr 2026 eingearbeitet. Finden Sie topaktuelle Informationen: zur Abschaffung der kalten Progression (aus budgetären Gründen erfolgt lediglich eine 2/3-Anpassung); zur Trinkgelder-Neuregelung in der Sozialversicherung/Klarstellungen im Bereich der Lohnsteuer; zur steuerfreien Mitarbeiterprämie – Umsetzung einer steuerfreien Mitarbeiterprämie für die Jahre 2025 und 2026; zu Reisekosten – Änderungen bei steuerfreien Fahrtkostensätzen und Pendlerpauschale/Pendlereuro – Erhöhung des Pendlereuro von zwei auf sechs Euro. Alle legislativen Änderungen, die aktuell ergangene Judikatur und der LStR-Wartungserlass 2025 (Begutachtungsent-

wurf) wurden für die Neuauflage berücksichtigt und eingearbeitet. Praktische Unterstützung bieten überdies zahlreiche detaillierte Berechnungsbeispiele.

Michael Kramer, Michael Seebacher „Lohnsteuer 2026“, inklusive Zugangscode für Online-Nutzung, 46. Auflage, EUR 69,-/ 614 Seiten, Manz-Verlag 2025. ISBN: 978-3-214-26568-

Einfach praktisch

4 Für Neuerungen und Änderungen

Das Nachschlagewerk seit 40 Jahren beinhaltet alle wichtigen Änderungen 2026 im Steuerrecht und Wirtschaftsrecht, wie zum Beispiel die Absetzbeträge ab 2026, wichtige Werte aus der Sozialversicherung ab 1. 1. 2026, die Judikatur zur Abgabenordnung Besteuerung von Kryptowährungen etc. Der Klassiker enthält Übersichten, Tabellen, Verzeichnisse der Stichwörter, zitierten Paragraphen, Gesetze sowie VwGH-, VfGH-, EuGH-Erkenntnisse machen die Informationen noch klarer und leichter verständlich. Fazit: ein einfaches und praktisches Nachschlagewerk, das alle steuerrechtlichen Änderungen bestens kurzgefasst für die tägliche Arbeit enthält!

Edlbacher, Hofer, Hubmann, Maier, Puchinger, Rindler, Seidl, Weinzierl, „Steuerberaterinformation 2026“, Klienteninformation, 44., aktualisierte Auflage, EUR 39,05/ 240 Seiten, dbv Verlag 2026. ISBN: 9783704108920.

Digitale Entgiftung gefällig?

DIGITAL DETOX. Sie werden nervös, wenn Sie eine Zeit lang ihr Handy nicht gecheckt haben? Dann schalten Sie am besten ihr Mobiltelefon auf Flugmodus – und lesen diesen Text. Von Mia Eidlhuber

Für viele Menschen ist es mittlerweile vollkommen normal, ständig online zu sein, und zahlreiche Studien belegen, wie viele Stunden wir tagtäglich tatsächlich an unseren digitalen Geräten hängen. Handsucht ist vor allem bei Kindern und Jugendlichen ein Thema geworden, dabei übersieht die Gesellschaft gerne, dass die Erwachsenen, quasi legitimiert durch die Arbeit im Gebrauch ihrer digitalen Geräte, längst keine gute Vorbildfunktion mehr haben. Sind Sie unlängst mit öffentlichen Verkehrsmitteln unterwegs gewesen? Falls Sie nicht selbst auf ihr Handy gestarrt haben, ist Ihnen vielleicht aufgefallen, dass ein „Digital Detox“, also eine Art digitale Entgiftungskur, keine allzu schlechte Idee ist.

Technologieabhängigkeit ist offiziell nicht als Störung anerkannt, dennoch sind viele Expert:innen heute überzeugt, dass ein übermäßiger Gebrauch zu Suchtverhalten und weiteren physischen und psychischen Problemen führen kann. Die Digitalisierung hat die Grenzen zwischen Privat- und Berufsleben verschoben bzw. aufgehoben. Auch wenn uns die Digitalisierung Leben und Arbeit erleichtern kann und wir uns ein nicht digitales Leben kaum noch vorstellen können, kann diese Abhängigkeit und ständige Erreichbarkeit eine große Stressquelle bedeuten.

Wir alle sind ständig damit konfrontiert, E-Mails, SMS, Nachrichten und soziale Medien „checken“ zu müssen. Eine intensive Nutzung führt mitunter zu Stress, depressiven Verstimmungen und Schlaflosigkeit. Ständige Erreichbarkeit beeinträchtigt unsere Work-Life-Balance. Soziale Medien führen zu FOMO (Fear of Missing out), machen unzufrieden und erhöhen den sozialen Druck. Besonders bei jungen Menschen, sagen Studien, ist die Nutzung digitaler Geräte vor dem Schlafengehen fatal und steht eng in Verbindung mit Angstzuständen, einem höheren Body Mass Index oder Symptomen von ADHS.

Wer ist überhaupt reif für ein Digital Detox?

Hier ein paar Fragen, die Sie auf die richtige Spur führen können: Sie fühlen sich ängstlich oder gestresst, wenn Sie Ihr Telefon nicht finden können? Sie fühlen sich gezwungen, alle



ZUR AUTORIN
Mag. Mia Eidlhuber ist Chefredakteurin von ÖGSWissen
mia.eidlhuber@derStandard.at

Ein erster Tipp: Bleiben Sie realistisch. In erster Linie geht es einmal darum, sich Grenzen zu setzen.

paar Minuten Ihr Telefon zu überprüfen? Sie fühlen sich deprimiert, ängstlich oder wütend, wenn Sie Zeit in sozialen Medien verbracht haben? Sie sind besessen von der Anzahl der Likes, Kommentare oder Shares Ihrer Beiträge in sozialen Medien? Sie bleiben oft lange auf oder stehen früh auf, um auf Ihrem Handy zu spielen? Sie haben Schwierigkeiten, sich auf eine Sache zu konzentrieren, ohne Ihr Smartphone zu überprüfen?

Was ist zu tun

Falls Sie also reif sind für ein Digital Detox, was ist zu tun? Ein erster Tipp: Bleiben Sie realistisch. Es kann, aber muss nicht gleich eine Trennung von allen digitalen Geräten bedeuten. In erster Linie geht es einmal darum, sich Grenzen zu setzen.

Legen Sie eine Zeit fest, zu der Sie, etwa nach ihrer Arbeit, Ihre Geräte ausschalten möchten, und konzentrieren Sie sich dann darauf, einen Abend ganz ohne soziale Medien, SMS, E-Mails usw. zu verbringen. Definieren Sie selbst, wann Sie digital vernetzt sein müssen oder wollen – und wann eben nicht. Ein paar Beispiele: Sie möchten Ihr Smartphone verwenden, um eine Playlist für ein Training zu nutzen, dann schalten Sie Ihr Gerät in den Flugmodus, um nicht unterbrochen zu werden. Stichwort Sport und Freizeit: Stellen Sie so sicher, dass Sie Aktivitäten in der realen Welt frei von digitalen Ablenkungen machen können. Informieren Sie Freund:innen und Familie darüber, dass Sie eine digitale Entgiftung machen. Und für alle, die es ernst meinen: Löschen Sie Social-Media-Apps von Ihrem Smartphone, um Versuchungen und den einfachen Zugriff zu reduzieren. Definieren Sie Situationen, in denen digitale Geräte außen vorbleiben: beim Essen, im Schlafzimmer, bei Freizeitbeschäftigungen und Hobbys, bei Treffen mit Familie und Freund:innen – und wichtig: vor dem Schlafengehen!

Legen Sie Ihr Handy weg und nehmen Sie ein Notizheft zur Hand. Schreiben Sie Ihre Gedanken zu Ihren Erfahrungen dieser Entgiftungskur auf. Möglicherweise fühlen Sie sich genervt, unruhig oder gelangweilt. Nachhaltig betrachtet lohnt sich die Sache: für mehr physisches und psychisches Wohlbefinden und mehr Achtsamkeit im Leben. ■

Wisch und weg

FACILITY. Dyson hat einen neuen Wischmob, der Malheurs in Büroräumlichkeiten schnell und komfortabel beseitigt.

Die Kaffeetasse fällt runter, Brotkrümel vom Lunch liegen rund um den Arbeitsplatz oder die dreckigen Fußspuren von regennassen Schuhen haben ein Muster auf den Boden gemalt: In jedem Büro gibt es solche Vorfälle. Wer sie schnell beseitigen will, hat mit dem Dyson WashG1 eine elegante Lösung. Es ist ein Wischsauger für Hartböden, der mit sauberem Wasser reinigt. Die Technologie ist eine Kombination aus Befeuchten, Aufnehmen und Trennen von nassem und trockenem Schmutz. Für alle, die es blitzblank mögen, eine wirkliche Alternative zu Kübel und Putzketten.

➔ www.dyson.at



Zusammen getrennt

AKUSTIK. Mit variablen Paneelen gestaltet der Büromöbelhersteller Hali Arbeitsatmosphäre. Zum Beispiel für Doppelbüros.

Co-Working-Spaces sind eine gute Sache. Sie bringen Menschen zusammen, die sonst isoliert arbeiten. Zusammenarbeit ist gut, aber ein Mindestmaß an Privatsphäre sollte erhalten bleiben. Allein schon wegen der Konzentration. Der österreichische Büromöbelhersteller Hali hat sich auf Raumteilungen mit Paneelen spezialisiert und Lösungen für sämtliche Varianten erarbeitet. Paneele dienen nicht nur als Sicht-, sondern auch als Lärmschutz und ermöglichen Kooperation ohne gegenseitige Beeinträchtigungen.

➔ www.hali.at

Ohne Schmalz, bitte

ACCESSOIRE. Mit dem Hama Reinigungsset für AirPods lassen sich unappetitliche Ohrenrückstände gut entfernen.



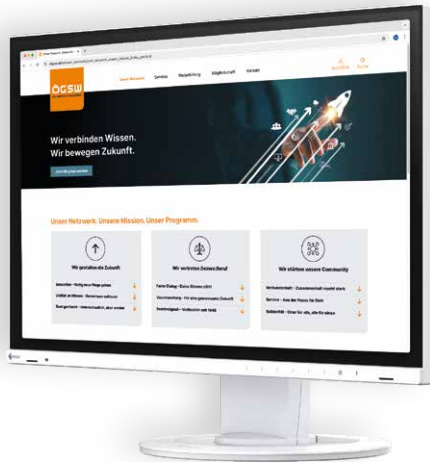
Alle tragen AirPods, die wenigsten reinigen sie. Wer seinen Ohren in Sachen Hygiene einen Gefallen tun will, der putzt die Geräte regelmäßig. Allein: Alle, die das tun wollen, brauchen das entsprechende Werkzeug. Hama's Reinigungsset für AirPods, Smartphones und Kopfhörer aller Art ist das maßgeschneiderte Tool. Sieht aus wie ein Taschenmesser, besteht aus einer Silikonspitze, um die feinen Löcher der Lautsprecher zu reinigen und in die Ecken und Kanten zu kommen. Auf der anderen Seite sind zwei Bürsten. Die lange aus Flockstoff, um das Case zu säubern, und eine Mini-Bürste mit dicht gebundenen Borsten, um Krümel und Staub zu entfernen. Super simpel, super praktisch.

Gesehen bei ➔ www.mueller.at

Energie am Schirm

HARDWARE. Bildschirme können stromsparend sein. Der Eizo FlexScan EV2400R ist ein Musterbeispiel für Energieeffizienz.

Künstliche Intelligenz macht Computer energieintensiv, da sollte wenigstens der Bildschirm sparsam im Verbrauch sein. Wie zum Beispiel der Eizo FlexScan EV2400R. Was er kann? Auf einer 24-Zoll-Fläche bietet er eine große Übersicht in gestochen scharfer Qualität. Flimmerfrei und entspiegelt. Man kann auch einen Papiermodus einstellen, das reduziert die Augenbelastung zusätzlich. Was den Monitor aber vor allem auszeichnet, ist der Eco-Modus, der die Bildschirmhelligkeit automatisch ans Umgebungslicht und die dargestellten Inhalte anpasst. Die Hersteller haben ein Tool, das diese Energieeffizienz auch sichtbar macht. Auf einem On-Screen-Menü wird der Energiebedarf des Monitors und aller an seinem USB-Port angeschlossenen Peripheriegeräte angezeigt. Und: Der Standfuß erlaubt Höhenverstellung, Neigung, Schwenkung und Drehen.
➔ www.eizo.at



Griff ins Licht

PERIPHERIE. Logitech hat eine kabellose Tastatur, die von Raumlicht und Sonne aufgeladen wird.

Wer kabellos mag, kennt das Dilemma. Irgendwann geht der Maus oder der Tastatur der Strom aus und sie muss zum Aufladen an die Steckdose. Das lähmt die Arbeitseffizienz. Logitech hat nun eine Tastatur, die sich durch das Umgebungslicht von selbst auflädt. Signature Slim Solar + Wireless Keyboard K980 ist geräuschlos und aus recyceltem Plastik.
➔ www.logitech.at



gehört, gesehen, verstanden

WAS WISSEN BRINGT UND DAS LEBEN BESSER MACHT.

Geopolitisch klug

Unternehmen sollten beginnen, sich in geopolitisch unangenehmen Zeiten Strategien für ihr Geschäft zu überlegen. Da geht es um Software, Lieferketten und Risikomanagement. Ein Buch zum Thema ist „Die Stunde der Nashörner“ von Ansgar Baum und Thomas Ramge. Gut geschrieben, kurzweilig zu lesen und mit vielen Tipps für die Praxis. Erschienen im Murmann Verlag. Zu bestellen auf ➔ www.thalia.at

Gegen Cyberattacken gerüstet

Im digitalen Jahrhundert finden Angriffe auf Unternehmen als Cyberattacken statt. Hacker nutzen Schwachstellen, klinken sich in Unternehmen ein und stehlen sensible Daten. Ransomware ist der Terminus technicus und im schlimmsten Fall können Unternehmen viel Geld verlieren. Cyberattacken finden jeden Tag statt. Deshalb sollten sich alle Betriebe rüsten. Das deutsche Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik hat die Top 10 Tipps gegen Ransomware online gestellt.
➔ bsi.bund.de

Wachsam am Finanzmarkt

Finanzen verstehen heißt eine österreichische Plattform, die Menschen Grundwissen über den Geldmarkt beibringt. Da es in diesem Bereich Verbrechen gibt, hat man sich in den letzten Jahren auch auf Cybercrimes spezialisiert. Die Kombination aus kriminalistischem Verständnis, IT-Erfahrung und Know-how im Finanzwesen ist eine gute Quelle, um Dinge von Grund auf zu verstehen. Empfehlenswert sind Blog und Newsletter, die stets aktuelle Updates geben und so zur Sensibilisierung für Gefahren beitragen.
➔ www.finanzverstehen.at

FOTOS BEIGESTELLT

terminvorschau

AKTUELLE VERANSTALTUNGEN DER ÖGSW



© PERING/FREEPIK

WIEN | 17.03.2026 | 9.00–17.00
FRAUEN ZEIGEN PRÄSENZ

Referentin: Astrid Ewald
Ort: ÖGSW Trainingszentrum,
Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien

OÖ | 24.03.2026 | 9.00–17.00
LAND- UND FORSTWIRT

Referenten: Karl Bruckner, StB,
Martin Jilch (NÖ LWK), Thomas Mathe (SVS OÖ)
Ort: HYPO OÖ Landesbank AG,
Landstraße 38, 4020 Linz

ONLINE | 25.03.2026 | 14.00–16.00
**TRENNUNG VON PARTNER-
SCHAFTEN (STB-KANZLEIEN,
RECHTSANWALTS-
SOZIELTÄTEN,
GRUPPENPRAXEN)**

**FACHBERATUNG MIT MEDIATIVEN
INHALTEN**
Referentin: StB Prof. Dr. Petra Hübner-
Schwarzinger

ONLINE | 08.04.2026 | 16.30–18.00
**IMMOBILIEN IN KAPITAL-
GESELLSCHAFTEN**

Referent: StB Dr. Christian Prodingner

WIEN | 14.04.2026 | 09.00–16.00
NEW LEADERSHIP

Referentin: Mag. Barbara Polster
Ort: ÖGSW Trainingszentrum,
Tiefer Graben 9/1/11, 1010 Wien

ONLINE | 16.04.2026 | 16.00–18.00
**BESCHIEDBESCHWERDE
FÜR STEUERBERATER:INNEN
UND BERUFSANWÄRTER:INNEN**

Referent: RA/StB Dr. Felix Karl Vogl

ONLINE | 22.04.2026 | 16.00–18.00
**VWGH-REVISION IN
ABGABENSACHEN**

Referent: RA/StB Dr. Felix Karl Vogl

WIEN | 23.04.2026 | 09.00–18.00
ÖGSW STEUERUPDATE

Referenten: Mag. Christoph Schlager, BMF,
Dr. Gunther Mayr, BMF, StB Dr. Christian
Prodingner, StB Prof. Dr. Klaus Hilber,
StB Dr. Stefan Steiger u. a.

ONLINE | 19.05.2026 | 16.00–18.00
**ÜBERGABE VON FAMILIEN-
UNTERNEHMEN MIT
GENERATIONSKONFLIKTEN**

Die Aufgaben von Steuerberater:innen
als Vertrauensperson mit Mediations-
kompetenzen

Referent: StB Prof. Dr. Petra Hübner-
Schwarzinger

WIEN | 22.05.2026 | 09.00–18.00
FINANZSTRAFRECHTSTAGUNG

Referenten: RA/StB Dr. Felix Karl Vogl,
StB Mag. Natascha Sautter u. a.

ONLINE | 27.05.2026 | 13.00–17.30
**EINBRINGUNGEN EINFACH
UND LEICHT ERKLÄRT**

Referent: StB Dr. Christian Prodingner

WIEN | 26.05.2026 | 09.00–17.00
**HONORARGESTALTUNG
ÖGSW UNTERNEHMENSBERATUNG**

Referent: Mag. Stefan Lami

ONLINE | 09.06.2026 | 13.30–17.00
UMSTRUKTURIERUNGEN
Referent: StB Dr. Christian Prodingner

WEBINARE „On Demand“



Mit Fortbildungs-
bestätigung
zu buchen unter
[↗ oegsw.at](https://oegsw.at)

Nutze unsere große Auswahl an
On-Demand-Webinaren, um wertvolle Fort-
bildungsstunden zu sammeln! Melde Dich ganz
einfach über unsere Website an. Wir wünschen
Dir viel Freude bei der Auswahl.



Viele weitere
Seminare
und Webinare
finden Sie auf
[↗ oegsw.at](https://oegsw.at)



© SELKOPPE/PIKABAY

ÖGSW
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGSW LINZER FACHTAGUNG DER LAND- UND FORSTWIRT STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

24. MÄRZ 2026 | LINZ
HYPO OBERÖSTERREICH

MODERATORIN

Mag. Monika Kastenhofer

REFERENTEN

Karl Bruckner, StB, Martin Jilch (NÖ LWK), Thomas Mathe (SVS OÖ)

AUSZUG AUS DEM FACHPROGRAMM

- ▶ Abgrenzung Land- und Forstwirtschaft vs. Gewerbebetrieb
- ▶ Umsatzsteuer der Land- und Forstwirte – Durchschnitts-satzbesteuerung, Regelbesteuerung, Registrierkasse
- ▶ Pauschalierung, Einheitswertbewertung und Gewinnermittlung
- ▶ Hofübergabe, Betriebsübergang und Rechtsformen
- ▶ Sozialversicherung der Land- und Forstwirte

IHR MEHRWERT

- ▶ Steuerliche Optimierung bei Land- und Forstwirten
- ▶ Sicherheit bei Umsatzsteuer, Pauschalierung und Gewinnermittlung
- ▶ Entscheidungsgrundlagen zur Sozialversicherung
- ▶ Praxistipps und konkrete Beispiele aus der Beratung

SEMINARORT

HYPO Oberösterreich, Landstraße 38, 4020 Linz

SEMINARINVESTITION

WP:in/StB:in EUR 420,- netto (ÖGSW Mitglieder minus 20 %)
Berufsanwärter:in EUR 344,- netto (ÖGSW Mitglieder minus 20 %)

einschließlich Unterlagen, Mittagessen und Kaffeepausen

FORTBILDUNG

8 Fortbildungseinheiten gemäß WTBG



ANMELDUNG

Bitte melden Sie sich rechtzeitig unter [7 | oegsw.at](https://www.oegsw.at) an.

Eine Veranstaltung der **ÖGSW**
mit freundlicher Unterstützung der **Hypo Oberösterreich**

Erscheinungstermin:
6. März 2026

Auslieferung
ab März 2026

Das Praxisbuch erhalten Sie in gedruckter Form zum Preis von **EUR 49,- netto**, solange der Vorrat reicht.

Die digitale Ausgabe des GPLB-Praxisbuchs steht zusätzlich unter www.oegswt.at zum Download bereit.



ÖGSW Mitglieder
profitieren von
20% Preisvorteil.

Sichern Sie sich
jetzt Ihr Exemplar und
starten Sie bestens
vorbereitet in die
nächste GPLB.



GPLB-PRAXISBUCH DIE TOOLBOX FÜR STEUERBERATER:INNEN

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE ABGRENZUNG, JUDIKATUR UND VERFAHRENSSTRATEGIE

Die ÖGSW, die seit Jahren Berater:innen und ihr Fachwissen erfolgreich vernetzt, freut sich, dieses Werk präsentieren zu können.

Mit dem GPLB-Praxisbuch stellt Tanja Trummer einen fundierten und praxisnahen Leitfaden zur Verfügung, der Sicherheit in einem der sensibelsten Prüfungsbereiche schafft.

- ▶ Sicherheit bei Umqualifizierungen
- ▶ Klarheit bei sozialversicherungsrechtlicher Abgrenzung
- ▶ Strategische Unterstützung im GPLB-Verfahren

Eine echte
TOOLBOX
für den
Berufsalltag!

GPLB-Prüfungen stellen Kanzleien regelmäßig vor erhebliche Herausforderungen. Fehlerhafte Vertragsgestaltungen oder unklare Abgrenzungen können zu massiven finanziellen Folgen führen.

DIESES PRAXISBUCH BIETET:

- ▶ Systematische Darstellung der Abgrenzungskriterien
- ▶ Aufbereitung aktueller Judikatur
- ▶ Argumentationshilfen für die Praxis
- ▶ Konkrete Verfahrensstrategien für Prüfungen
- ▶ Handlungsempfehlungen für strittige Fälle